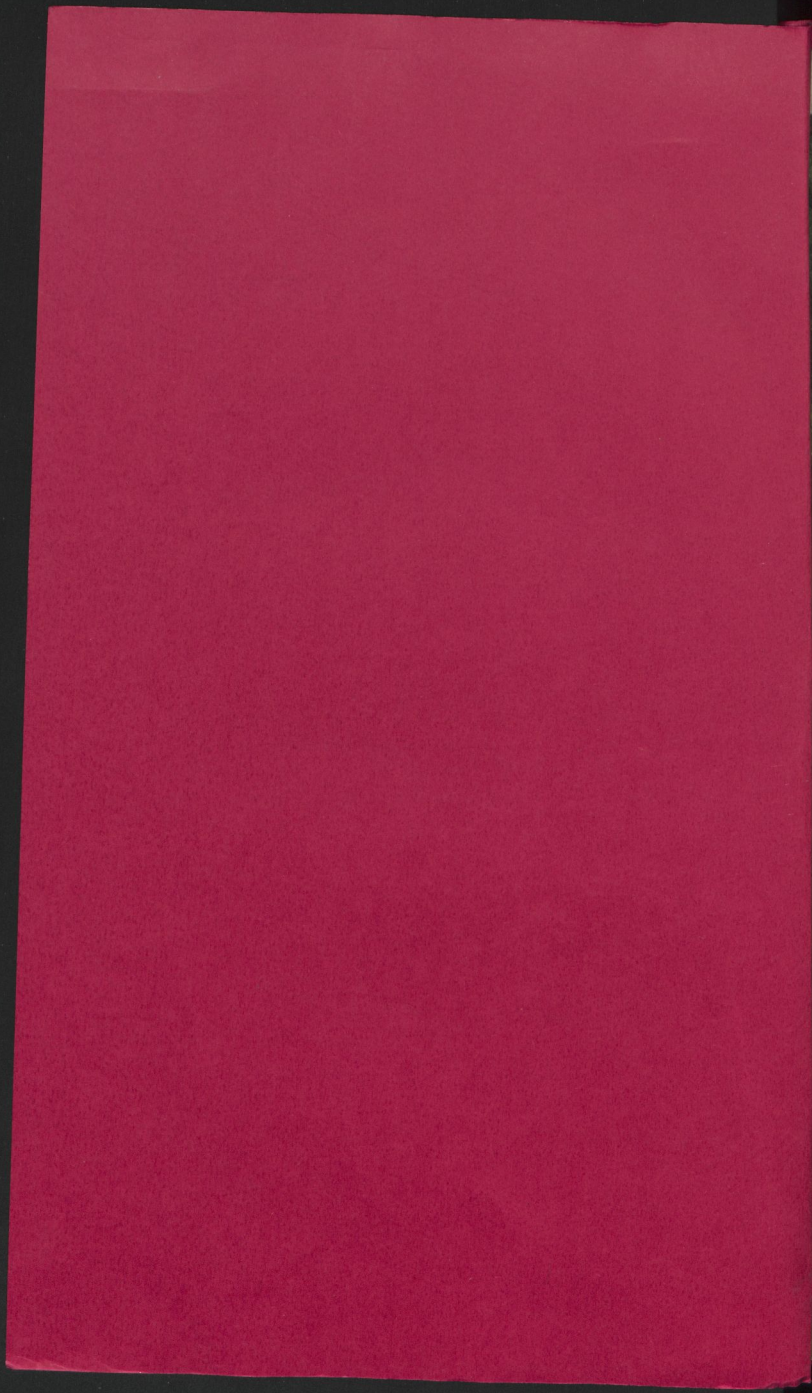


1978

M

335
(75)





D. g. 48

1978

M

335
(75)

Kurze Vorstellung
der
Geschichts- und Rechts-Gründe,
womit das,
wider einige Punkte der am höchstpreisllichen Reichs-Cammer-Gericht
am 1^{ten} Junii laufenden Jahres eröffneten Urthel,
in Sachen
des regirenden Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg,
Hochfürstl. Durchl.
entgegen
die sogenannten Bernburgischen Deputirten einiger
Klagenden Unterthanen,
Mandati de praestando debitam obaedientiam &c. S. C.
die Krieges-Contributions-Sache betreffend,
eingewandte Rechtsmittel der Restitution begründet wird.

Gedruckt im Jahr 1770.

Hist.

*Recht. & Geogr. F.
2/165.*





Vorbericht.



Daß der letzte Krieg viele Deutsche Chur- und Fürstenthümer, und besonders Anhalt-Bernburg in Ansehung seiner Lage, wegen des bekannten Saal-Passes in jedem Feldzuge hart betroffen, ist bekannt; daß aber ein ganzes Fürstenthum einem noch schmerzlicheren Schicksale ausgesetzt werden könne, wenn einige unruhige und ohne alle gegebene Ursache mißvergnigte Unterthanen einem gewinnstichtigen Advocaten in die Hände zu fallen, das Unglück haben, und zu einem unverantwortlichen Proceß gegen den besten Landes-Fürsten verheget werden, davon kann die auswärts benannte Sache, worinn Anhalt-Bernburg zu

Abwen

Abwendung des augenscheinlichen Verderbens, seiner klagenden Unterthanen, das in den Reichs-Gesetzen bestens gegründete Rechts-Mittel der Restitution eingewandt hat, ein nicht gemeines Beyspiel abgeben, wie solches in der bey dem höchstpreislischen Reichs-Cammer-Gericht übergebenen Deductione Causalium pro Restitutione in integrum des mehrern ausgeführet, und durch die beygelegten neuen und erheblichen Beylagen dargethan worden. Wie aber selbiges nach Beschaffenheit der Sache nicht ohne Weitläufigkeit geschehen können; so hat man vor nöthig erachtet, zu geschwinder Einsicht, die in sothaner Deduction angebrachten Geschichts- und Rechts-Gründe, mit Beziehung auf die derselben angelegenen Urkunden, noch näher zusammen zu ziehen, und in diesen Blättern, wie es die befannten Reichs-Gesetze und Gewohnheit verstaten, die wahre Beschaffenheit dieser Sache ganz kurz, jedoch actenmäßig vorzulegen. Geschrieben zu Bernburg am 16ten November 1770.





I. Theil.

Actenmäßige Geschichts-Erzählung und Historie des Processes, woraus unumstößlich erhellet, daß in der unterm 1^{ten} Junii 1770 ergangenen Urtheil, Se. regierende Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Bernburg, aus einem irrigen Facto als beklagter Theil angesehen, und eine nach der Lage der Sache ganz unstatthafte auswärtige Commission erkannt worden.

§. I.

Sie im Jahr 1757 bey dem in Deutschland ausgebrochenen unglücklichen Kriege, an die Anhaltischen Lande in jedem Feldzuge von Seiten des Königlich Preussischen Feld-Krieges-Commissariats ungemein große Forderungen ergingen, jedoch so, daß die Anhalt-Zerbstischen Lande Anfangs darunter nicht begriffen waren, haben Er. jetz regierenden Hochfürstl. Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg Herrn Vaters Gnaden, höchst seligen Andenkens, als damalig ältest regirender Fürst zu Anhalt, gleich anfänglich auf des gesammten Fürstenthums Conservation, und der Unterthanen Wohlfahrt abzweckenden Bedacht dahin genommen, daß durch eine vertraute Zusammensetzung der sämlichen fürstlichen Antheile, die unabhätlichen und unhinterreiblichen Lieferungen auf das leidlichste von den Unterthanen befrreiten, und diersehalb die nöthigen Anstalten getroffen werden möchten, und zu diesem Ende aus eigener Bewegung einen Deputations-Tag auf den 17^{ten} Jan. 1758 nach Bernburg angesetzt, (a) wos bey dann von den dreyen Hochfürstl. Häusern, Bernburg, Cöthen und Dessau, abgeordnete Räte, und aus eben diesen dreyen Landes Antheilen, die zum engern Ausschluß gehörigen Land-Räte erschienen sind.

Gleich im Anfang der seit 1757 Königl. Preussischer Seits geforderten Kriegslieferungen, setzet Anhalt-Bernburg auf den 17^{ten} Jan. 1758. einen Landchafts-Deputations-Tag an.

B

§. 24

(a) Man sehe die auf diesem Deputations-Tag gethane Landesösterreichliche Proposition, welche in der Anhalt-Cöthenschen Ritterschaftl. Deduction, der actenmäßige Verlauf so genannt §. 21. mehrertheils in extenso beygedruckt worden, und in des Herrn Geheimen Justiz-Raths Patters auserlesenen Rechtsfällen Theil 3. S. 653 zu finden ist.

§. 2.

und errichtet
zum Besten sei-
ner Unterthanen
eine eigene
Krieges-Con-
tributions-
Casse.

Bei dieser freiwillig ausgeschriebenen Conferenz; ist zwar die von der Landschaft unterthänigst gutachtlich vorgeschlagene gemeinsame Cassé und Aufnahme der nöthigen Capitalien, von Seiten Anhalt-Bernburg approbirt worden; allein da dieser Vorschlag durch die von Seiten ein und des andern Hochfürstl. Hauses aus besondern Absichten beliebte Trennung vereitelt worden; so hat jenes bey diesen Umständen sich in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, zu den die Kräfte des Landes übersteigenden Krieges-Prästationen, mit zu Rathziehung der Land- und Ritterschaft, eine besondere Contributions-Casse und publicquen Fond zu errichten, (b) um daraus sowohl die von Zeit zu Zeit des währenden Krieges dem Lande auferlegten, und ergrittnen haaren Geld-Prästationen, Mehl, Fourage, Recruten und Pferdelieferungen, Vorrathspann, Durchmarsch, Executions- und andere dahin gehörige Kosten zu bestreiten, als auch diejenigen Summen, so aus dem Lande ohne Ruin der Unterthanen nicht aufzubringen gewesen, darauf Ansehensweise aufzunehmen, und selbige demnächst nach und nach aus sothaner Cassé, wenn sich das Land einiger maßen wieder erholet hätte, nach einem der innern Verfassung des Landes angemessenen, und in den benachbarten Landen üblichen Contributions-Pläne hinwiederum bezahlen zu lassen. Dabey man zugleich nach dem wahren Verstande des bekanneten Methodischen Gesetzes, welches nicht minder auf einen Land-Krieg Anwendung findet, den Satz angenommen, daß aus dieser allgemeinen Cassé auch diejenigen Kosten und Schäden, welche ein oder der andere Ort, oder Unterthan insbesondere durch den Krieg an Einquartierungs-Kosten, an verlohrenen Pferden, Wagen, wegen gethaner Fahren — — leiden würde, ersetzt bekommen sollte.

§. 3.

wie auch ein
eigenes Con-
ferenz-Colle-
gium.

Zu Aufnehmung der Capitalien und Direction dieses ganzen Werkes, haben höchstgedachte Se. ältest regierende Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt, da sothane Krieges-Contributions-Casse Staats-Justiz-Policey und öconomische Sachen zum Gegenstand hatte, die geschicktesten Männer aus Dero beiden vornehmsten Landes-Collegiis, der Regierung und Cammer ernannt, selbige zusammen gesetzt, und solchergestalt das Conferenz-Collegium errichtet.

§. 4.

Besonders
wird den Un-
terthanen die
Kriegeslast
außerordentl.
erleichtert; es
bleibet ihnen
aber wegen
der enormen
Krieges-Prä-
stationen auch
nach demKrie-
ge eine große
Schuldenlast
übrig.

Man haben zwar die Unterthanen von Zeit zu Zeit nach dem errichteten Contributions-Pläne, und die Ritterschaft nach einer mit ihnen errichteten Conventio(n)e contribuiret; nicht minder haben höchstgedachte Se. regierende Hochfürstl. Durchl. als ein Beispiel ohne Beispiel, und welches vielleicht das einzige in seiner Art ist, außer Dero bey dem ganzen Kriege angewandten stetigen Fleiß, Mühe und landesväterlicher Fürsorge, von Dero Domainen und von den denselben schon längstens incorporirten Ritter-Bürger- und Bauer-Güthern einen Fürstlichen freywilligen Beytrag gethan; allein bieweil die dem Fürstenthum alle Jahr, während des Krieges auferlegten Forderungen und Lasten die Kräfte des Landes weit übersteiget, dergestalt, daß der Krieg dem ganzen Lande in damaliger Münze über zwey Millionen gekostet, so hat nothwendig auch noch nach dem Kriege demselben, eine große Schuldenlast zu bezahlen, übrig bleiben müssen.

§. 5.

(b) s. die Verlagen zum fernern fürstlicher Seits abgefaßten Bericht von Nr. 35. 40.
(c) s. den obenangezogenen actenmäßigen Verlauf in Pütters auserlesenen Rechts-Fällen Theil 3. S. 659.

§. 5.

So bald nun Se. jetzt regierende Höchsfürst. Durchl. Dero Regierung angetreten, haben Höchstdieselben gleich Anfangs, zu Erhaltung des Landes-Credits, worauf bey ereigneten Unglücks-Fällen alles ankommt, die gemessensten landesfürstlichen Anstalten getroffen, und besonders zu Bezahlung der Landes-Creditoren, mit Ausschreibung der Krieges-Contributionen continuiret.

zu deren Bezahlung Se. jetzt regierende Höchf. Durchl. gleich bey Dero Regiments-Entritt die gemessensten Anstalten getroffen.

§. 6.

Bei dieser Gelegenheit ist es nun geschehen, daß diejenigen von Dero Unterthanen, welche wegen Bezahlung solcher Kriegeschulden renitirend gewesen, Höchstdieselben unterm 2ten August 1765. dahin schriftlich angegangen sind, (a) daß die Rechnungs-Beamten, welchen bis daher das Krieges-Contributionen-Geschäft anvertrauet gewesen, zu Ablegung und Vorlegung ihrer Rechnungen angehalten, und ihnen gegen selbige das richterliche Officium angeboten, auch bey Decidierung der künftigen Streitpuncte solche Personen nicht gebraucht werden möchten, welche ehemals mit dem Krieges-Contributionswesen in Nexu gestanden.

Nun ist es geschehen, daß einige renitirende Unterthanen Höchst Dieselben am 20 Aug. 1765. angegangen, die Rechnungs-Beamten zu Ablegung der Krieges-Contributionen Rechnungen anzuhalten, u. ihnen gegen selbige das richterl. Officium angeboten zu lassen,

§. 7.

Dieses Gesuch ist den Supplicanten den 6ten October 1766 gestattet, und sind diejenigen von der Fürstlichen Dienerschaft zu Commissariaten ernannt worden, welche mit der Krieges-Contributionssache nichts zu thun gehabt; worauf dann jenen sofort die anverlangten Krieges-Contributionen-Rechnungen ad monendum gegen die Rechnungs-Führer vorgelegt, (c) und solchergestalt die Commission eröffnet worden.

§. 8.

Anstatt nun aber die Moniten endlich ihre formirten Monita übergeben sollen, sind sie damit nicht nur zurück geblieben, sondern sie haben auch, wie ernannte Commission auf höchsten Befehl zu Bezahlung der Landescreditoren mit Ausschreibung der Krieges-Contributionen continuiret, von selbiger dahin einen Abstrich genommen, daß sie bey der Landes-Regierung zu Bernburg, eine NB. gegen das ehemalige Conferenz-Collegium rubricirete Vorstellung und Protestation übergeben, (f) worinn sie bitten, wie ihre eigene Worte lauten:

Es wird jenen ihr Gesuch versattet, und zu dem Ende eine eigene Commission ernannt.

ohnmaßiglich ein Paar legale Herren aus Dero Mittel zu Commissariaten zu ernennen, und durch selbige ihnen die sämtlichen Contributionen-Rechnungen besonders auch den mit der Ritterschaft getroffenen Vergleich nochmals vorlegen, und erzhären, ihre darwider habenden Monita aufzunehmen, den evidenten brevi manu abhelfen, die anderen aber, die einer näheren Untersuchung bedürften, Dero rechtlichen Erkenntnis ausstellen zu lassen, den Protestanten die contrahirten Schulden bekannt zu machen, sie bey der vorzunehmenden Redaction und Behandlung mit zuzusehen, das Liquidum zu constituirn; immittelst aber das intimatum de solvendo aufzuheben, widrigenfalls sie selbiges pro gravatoriali declarirret, und davon sowol als auch von allen Contributionen-Rechnungen an das Reichs-Cammer-Gericht appellirret haben wollten.

Es nehmen aber jene davon einen widerrechtlichen Abstrich an die Regierung, und erbitten sich einen oder ein Paar aus dem Collegio gegen das Conferenz-Collegium zu Commissariaten, und appellirten eventualiter an das Reichs-Cammer-Ger.

§. 9.

- (d) f. die Beilage 1. und 2. zu der Deductionsschrift der causalium pro restitutione in integrum.
 (e) f. die Beilage 7. zu dem in dieser Krieges-Contributionen-Sache von Anhalt-Bernburg abgestatteten Bericht.
 (f) f. die Beilage 4. zu der so eben angezeigten Deductionsschrift.

Wie sie nun von jener mit ihrem Gesuch an die auf ihre eigene Instanz ernannte Commission verweisen werde, übergeben selbige bey dem R. E. C. eine Supplic pro Aplois processibus, rubriciren sie gegen Se. regir. Hochf. Durchl. und bitten um eine kais. l. Commission.

So gewiß nun auch einige Uebelgesinnte Höchstdiebsen gegen die Intention der klagenden Unterthanen keinesweges zum beklagten Theil machen, noch die Gerichtbarkeit durch eine außergerichtliche Appellation begründen können;

so großmüthig, ja landesväterlich sind ihnen doch in der landesherrl. Declaration, ihre angeblich schwereren selbst ge-

§. 9.
Man kann dahier einen jeden unparteyischen Leser urtheilen lassen, ob die Fürstl. Landes-Regierung diesem Gesuch deferiren können; oder ob sie nicht vielmehr, wie geschehen, die Protesstanten damit um so mehr an die in dieser Sache von Sr. regierenden Hochfürstl. Durchl. bereits ernannte Commission verweisen müssen, weil selbige auf ihre eigene Instanz, wie obgedacht, bereits ins Werk gerichtet worden? Nichts destoweniger haben gedachte Rentenen unterm 8ten Jenner 1767 bey einem höchstpreisl. Reichs-Cammer-Gericht nicht nur eine Supplication pro Aplois processibus una cum Mandato attentatorum revocatorio, inhibitorio, nec non cum Salvo conductu übergeben, sondern auch selbige ganz paradoher Weise gegen Se. regierende Hochfürstl. Durchl. rubriciret, und ihre Gravamina ammaßlich dahin formiret:

- 1) Daß ihnen kein auswärtiger Consulent gestattet;
- 2) Daß zu der erbetenen Untersuchung der Contributions-Rechnungen keine unparteyische Commissarien, sondern solche Officiales dazu ernannt worden, welche zum Theil selbst responsable seyn müsten;
- 3) Daß die Untersuchung der Rechnungen legaliter nicht tractiret;
- 4) Der Vergleich mit der Ritterschafft, und die Liste der Creditoren ihnen nicht vorgelegt;
- 5) Daß während der Commission, und da noch nicht einmal das Liquidum constituiret worden, mit den Contributions-Ausschreiben continuiret;
- 6) Ein neuer ungleicher Contributions-Plan formiret, und
- 7) einige unter der vorigen Regierung acquirirte contribuabale Grundstücke Contributionsfrey verkauft worden, mit Bitte: daß zusehends durch einen unparteyischen auswärtigen Commissarium, worzu der Herr Graf zu Stolberg vorgeschlagen würde, sämtliche Contributions-Rechnungen revidiret, examiniret, und den Appellanten sowol der mit der Ritterschafft getroffene Vergleich, als auch die Liste der Creditoren communiciret, sie mit ihren Monitis gehöret, das Liquidum constituiret, und das über die Gebühre requirire cum expensis restituiret werden möchte.

§. 10.

So wenig nun aber einige Uebelgesinnte, nachdem sie sich mit ihrem Advocaten Dauthey, einen widerrechtlichen Anhang gemacht, gegen die Intention der eigentlich klagenden Unterthanen, (g) Se. regierende Hochfürstl. Durchl. zum beklagten Theil machen können, eben so wenig hat auch jene außergerichtliche Appellation nach dem in blühender Obervanz sich befindlichen Reichs-Abschied von 1594 §. 94. & 95. bey dem belobten Reichs-Cammer-Gericht angenommen werden können, sondern es hätten die Querulanten um so mehr an die Austrägen verwiesen, und gegen sie so verfahren werden müssen, als hierunter Kaiserl. Majestät Wahlcapitulation Art. 15 §. 4 u. 8. und Art. 19. §. 6. u. 7. klare Maaz und Ziel setzen.

§. 11.

Da aber gleichwol unterm 1ten Jenner 1767 nicht nur Schreiben um Bericht, sondern auch Inhibition und zugleich ein Salvo conductus erkannt wurde; so haben Se. regierende Hochfürstl. Durchl. sowol aus schuldigster Achtung gegen dieses höchstpreisl. Reichs-Cammer-Gericht, als auch um ihre klagenden Unterthanen durch den

Redere

(g) f. [189] [193] und selbst das noch zuletzt von den klagenden Unterthanen errichtete Notariats-Instrument [281] daselbst der 44te Zeuge.

Jederkrieg nicht noch mehr ruiniret zu sehen, als sie bereits durch den letzten traurigen Krieg enerviret worden, vornehmlich aber auch um nach Höchstvero bekannten huldrreichen Gesinnungen in Ruhe und Frieden ihre Regierung führen zu können, zugleich aber auch um die Geheimnisse Der Landes durch eine auswärtige Commission nicht propaliret zu sehen, auf die unterm 13ten May 1767 geschene Vergleichs-Proposition, (h) folgende landesherrliche Declaration an Der Unterthanen ergehen lassen:

hoben, in pro
redimenda ve-
xa die größte-
sten Vortheil
accidiret
worden.

I.

Daß Sie von der specificirten Landes Schuld ein ganzes Drittel an ihr bey der Krieges-Contributions-Casse stehenden Creditis, freywillig Sich abschreiben lassen, dahingegen wider alle Vexas gesichert seyn wollen.

II.

Würde der Rest der Landes-Schuld von den Unterthanen abgetragen, und sollten die Salariisten und Capitalisten nach einem billigen Contributions-Plan zur Milderheit angehalten werden.

III.

Sollte unter dem höchsten Beystand des Fürsten mit den Landes-Creditoren wegen des Nachlasses tractiret werden;

IV.

Die Rechnungs-Führer, und wer auch nur mit der Kriegs-Contributions-Sache zu thun gehabt, vor einem unparteyischen Commissario aus dem Lande, welchen die Unterthanen in Vorschlag zu bringen, zur Rechnungs-Abgabe angehalten, ihre Rechnungen den klagenden Unterthanen nochmalen vorgelegt, dieselbe ihre gemachte Monita jenen zur Beantwortung communiciret, und nachdem die Acten zur Definitiv-Urteil instruiret, an auswärtige Rechtsgelehrte verschickt, und

V.

die Contributions-Plane von dem in Vorschlag gebrachten Commissario rectificiret werden.

VI.

Ist den Unterthanen überlassen, wie sie sich unter der höchsten Aufsicht ihres Landesfürsten eine eigene Contributions-Casse errichten wollen, dabey auch einem jeden Unterthanen frey steht, nachdem der Rest der Landes-Schuld auf die Städte und Aemter repariret, durch Bezahlung seines Quants, sich auf einmal von allem Nexu wegen dieser Contributions-Sache zu befreien.

VII.

Werden auch die Höfischen Unterthanen, wegen ihrer rückständigen Contributions-Gelder mit Recht in Anschlag gebracht.

VIII.

Wird den Unterthanen frey gestellt, die Ritterschaft, falls sie ihrer Meynung nach zu wenig contribuiret haben sollte, zu einer etwa größeren Milderheit gerichtlich anzuhalten, und sollen die hierüber zu verhandelnden Acten gleichfalls an auswärtige Rechtsgelehrte zum Spruch Rechtsens verschickt, auch

IX.

(h) s. die 6 u. 7. Beilage zur angezogenen Deductions-Schriфт, welche beide als ein Referens und Relatum zu conscribiren.

IX.

die Contributions-Liste in Anschlag gebracht werden.

X.

Wozu noch folgende Erläuterungs-Puncte gekommen:

- a) daß die klagenden Unterthanen den auswärtigen Advocat Dautbenden zu ihrem Consulenten haben und behalten,
- b) der einländische Commissarius, welchen die klagenden Unterthanen nach dem IVten Articul der landesherrlichen Declaration, nach einer freyen Wahl in Vorschlag zu bringen, falls er im Salario stünde, dem Lande nichts kosten, sondern, ohne Sporteln und Diäten zu nehmen, gegen die Rechnungs-Führer und sonstigen prompt und unparteyische Justiz administrieren, auch zu diesem Ende, obgleich Sr. regierende Hochfürstl. Durchl. bey der ganzen Sache nicht interessiret, zu allem Ueberflusß quoad hancce commissionem seiner Diener-Pflichten entlassen, die vor der Commission zur Endurtheil instruirten Acten noch von besonders dazu vereideten Personen verschickt, und
- c) die equeirten Meublen unentgeltlich restituiret werden sollten, so bald sie nur ihren Landes-Fürsten darum supplicando angehen würden; ferner
- d) der status exigentiae praeteritae, und was die Unterthanen darauf bezahlet, und jeso noch darauf bezahlet werden muß, in eine Total-Summe gebracht, und durch Vergleichung dieser mit jenem, das zu zahlende Quantum, oder wenn sie nach Befinden zu viel bezahlet, das Quantum restituendum determiniret, und solchergestalt
- e) die Beschwerden gegen die Rechnungs-Beamtene in eine justizmäßige Untersuchung vor der Commission gebracht, und endlich auch
- f) die Beschwerden gegen die Ritterschaft in einen unparteyischen Weg Rechtsens eingeleitet werden sollten.

§. 12.

Welches daß der beste und größte Theil der Unterthanen dankbarlich anerkannt, und sich inlar compromissi damit zufriedenen erklärt,

gegen die wenigen noch klagenden Unterthanen aber

Nachdem nun der geistteste, vermögendste und der größte Theil der klagenden Unterthanen, diese landesherrliche Declaration, worinn ihnen solchergestalt alle ihre angeblischen Beschwerden, pro redimenda verax auf einmal großmüthigst selbst gehoben worden, inlar compromissi angenommen, dergestalt, daß kaum 5 gegen 100. herausgekommen, welche selbige nicht annehmen wollen, (i) mithin vor das ganze Land nichts ersprießlicher erdachte werden können, als daß diese wenigen unruhigen Unterthanen sich das gefallen lassen mußten, was zwey Drittel von der Gemeind, als der gefundeste und vermögendste Theil sich gefallen lassen; so hat man davon unterm 5ten August 1767 bey dem Reichs-Cammer-Gericht die nöthige Anzeige gegeben und gebeten:

daß nunmehr bey so bewandten Umständen die landesherrliche Declaration zu Abhelfung der angeblischen Beschwerden als hinlänglich angenommen, und die in dem subadjuncto 2 cit. adjuncti 31 benannten noch klagenden Unterthanen, welche sich nicht der landesherrlichen Declaration unterwerffen wollen, mit ihrem aus Eigensinn und Unverstand formirten Gesuch einer auswärtigen Com-

(*) f. die Beilagen zur Additional-Anzeige vom Jahr 1767. unter der Zahl 25. 26. 28. 29. wie auch die dinstetige Anzeige und Bittere pro clementissime in causa principali usque ad absolutam amicabilem compositionem super sedendo vom 31ten Jul. 1767. dessen Beilage 31. und dessen subadjuncta 1. und 2.

Commission abz und sich mit jener Declaration zu begnügen angewiesen werden möchten.

§. 13.

Dieses ist nun in dem verehrlichen Reichs-Cammergerichtlichen Decret vom 11ten September 1767 geschehen, welches folgendergestalt lautet:

Auf Bericht und Gegenbericht N. 3. 3. nochmalen abgeschlagen, sondern wied die durch Dr. von Zwierein sen. unterm 5ten August jüngsthin auf Special-Befehl übergebene Declaration, davon klagenden Unterthanen in Cancellaria Abschrift zu nehmen verstatet, hiermit angenommen, und wie man sich zu Herrn Beklagten, und dessen nachgesetzter Regierung versiehet, daß sie sothane Declaration, allem ihrem Inhalt nach stracklich zum Wohlzug zu bringen, den ungesäumten Bedacht nehmen werden, dahingegen die noch wirklich diese Sache betreibenden Unterthanen, dahin angewiesen, in Gemäßheit ermeldester Landesfürstl. Declaration, ihre habenden Beschwerden zur Erledigung, so wie an ihnen sicher, schleunigst zu befördern, woben jedoch gedachten Unterthanen, falls sie in Gefolg der Sache, wider Verhoffen beschweret werden sollten, alsdann der Decurs an dieses Kaiserliche Cammer-Gericht ohndenommen, sondern vorbehalten bleibet.

Ist diese Landesherliche Declaration bey dem N. E. G. in dem Decret vom 11 Septemb. 1767 vor hinreichend anerkannt,

§. 14.

Solchergestalt ist diese ganze Krieges-Contributions-Sache wiederum in ihre vorige Lage gebracht, und sind also auch Sr. regierende Hochfürstl. Durchl. gegen alle Vexas gesichert, in höchst Dero Richterstelle, die Rechnungs-Beamten aber und wer mit der Krieges-Contributions-Sache zu thun gehabt, in ihre vorige Stelle des beklagten Theils restituiret worden. Es hat daher Anhalt-Bernburg von richterlichen Amis wegen am 2ten September 1767 dieses höchst verehrliche Reichs-Cammergerichtliche Decret den diese Sache noch betreibenden und durch die abgeschlagenen Appellations-Processen an ihre Obrigkeit jurick gewiesenen Unterthanen publiciret, und ihnen beudet, daß sie sothanem Decret binnen 14 Tagen ein Gemügen leisten, oder gewärtigen sollten, daß ex officio weiter verordnet werde, was Dichtens. (k) Anstatt sie aber dieser richterlichen Auflage sofort die schuldige Parition leisten sollen, haben sie unterm 2ten October 1767 eine so genannte Inhäuf-Protestation übergeben, und gebernen, mit dem angebroheten officialischen Verfahren so lange anzusehen, bis über ihre bey dem Reichs-Cammer-Gericht übergebenen exceptiones sub-& obreptionis rechtskräftig erkannt worden. (l)

Wodurch daß diese Sache wiederum in ihre vorige Lage, und Sr. regierende Hochl. Durchl. gegen alle Vexas gesichert, in die Stelle des Richters gegen Dero officiales restituiret werden

§. 15.

So sehr nun auch die noch klagenden Unterthanen bey dem höchstpreilichlichen Reichs-Cammer-Gericht in ihren Exreptionen [279] die Landesherliche Declaration angefochten, oder wie sie sagen, so anxio eine Kaiserliche Commission gebeten; so sind doch nichts desto weniger diese ihre exceptiones sub-& obrept. in dem ad supplicam Doctoris Scheurers erfolgten Decret vom 31ten October 1767 gerechtfertigt worden, wenn es daselbst heißt:

Läßt man es bey dem unterm 11ten Septemb. jüngsthin erteilten Decret lediglich bewenden, und werden Supplicantens-Principalen zugleich angewiesen, bey darinn enthaltenen Verordnung bey Strafe 5 Mark löthigen Goldes, innerhalb 14 Tagen ohnuschelbar sich zu unterwerfen; wes Endes die hier sich noch

und obgleich die noch fahenden Unterthanen dargegen Exceptiones sub & obreptionis übergeben; so ist doch mit deren Verwerfung jenes in dem Decret vom 31ten October 1767 gerechtfertigt bestätiget

(k) k. die 8te Beplage zur Debucionschrift.

(l) l. die 9te Beplage an dem so eben angef. Dete.

auffahrenden Abgeschickten der Unterthanen von hier weg sich nach Hause zu begeben ernstlich anbefohlen.

Dann wird gegen den Advocat Dauschenden, wegen seiner zügellosen gegen die ganz fürstliche Regierung ausgestoßener vermessener Andrückte, die Strafe von 2 Mark Silber, imgleichen gegen Dr. Schuder, daß er sich nicht ersehen, ein solches unfertiges Exhibitum zu übergeben, die Strafe der Ordnung in den armen Sädel, jedem aus seinen eigenen Mitteln binnen Monats Frist, sub poena dupli & realis executionis zu legen, hiermit aufzugeben.

§. 16.

Voraußdamm jene auch von den noch Klagen angenommen, und in dessen Gemäßheit der Herr von Kroßig als Commissarius in Vorschlag gebracht;

Dieses ist doch entscheidend genug, aber noch entscheidender ist, daß die sogenannten Verburgischen Deputirten dieses rechtskräftig gewordene Erkenntniß, und mit selbigen die nach Art eines Compromisses errichtete landesherrliche Declaration angenommen, (m) hierauf den Herrn Unter-Director von Kroßig als Commissarium in Vorschlag gebracht, dabey sich folgender gestalt ausgedrückt haben:

daß sie endlich noch einen qualifizirten Mann im Fürstenthume Verburg dazu gefunden, welcher selbst Unter-Director und Land-Hauptmann, dabey gelehrt, und sowol der Landes-Verfassung als des Krieges-Contributions-Defens kundig seye. (n)

§. 17.

welcher dann von obergerichtlichen Amtes wegen sofort bestättiget, u. in dem nachher ausgefertigten Commissionali die Landesherrl. Declaration zum Grunde gelegt worden.

Dieser in Vorschlag gebrachte Commissarius ist nun von Sr. regierenden Hochfürstl. Durchl. als Landes-Herrn, von obergerichtlichen Amtes wegen am 5ten März 1768 bestättiget, und ihm der Herr Regierungs-Rath, Freyherr von Cramer, zur Sublevation, und zur Beschleunigung der Expedition abjungiret; (o) Ferner ist hierauf das Commissionforiale, welches den diese Sache noch betreibenden Unterthanen bey Eröffnung der Commission vorgelesen, und von ihnen stillschweigend approbiret worden, (p) den 17ten März 1768 expediret, auch sind die Commissarien in Gegenwart der sogenannten Deputirten dahin verpflichtet worden:

daß sie nach Waahgabe der von belobten Reichs-Cammer-Gericht zur Nichtschwur angenommenen Landesherrlichen Declaration, dem Namens der Klagen den Unterthanen vorgeschlagenen Revisor, Land-Kontrollirer Spiegel, ihren benannten Deputirten, und Assistenten, Dauschenden, in einem baldigst anzusehenden Termin die anverlangten Contributions-Nachrechnungen nochmalen vorlegen, hierauf fernerverweil alles, was nach Ordnung der Rechte erforderlich, gegen die Rechnungs-Führer, Beamten, und wer auch nur mit der Krieges-Contributions-Sache zu thun gehabt, verfahren sollten.

§. 18.

Es werden also hierauf die schriftlich übergebenen Monia den Rechnungs-Beamten zur Beantwortung communiciret, und nachdem diese gleichfalls schriftlich

Diesem zu Folge hat nun diese landesherrliche einheimische Commission die von den Klagen den Unterthanen schriftlich übergebenen Monia, dem Rechnungs-Führer Theils zur Beantwortung communiciret, und ist hierauf, nachdem selbiger seine Beantwortung gleichfalls schriftlich überreicht hatte, der Termin justificationis auf den 19ten Sept.

(m) s. die 8. u. 10te Beilage zu der obgenannten Deductionsschrift.

(n) s. die 13. u. 14te Beilage a. a. D.

(o) s. die 15te Beilage der obangezogenen Deductionsschrift.

(p) s. die 16. u. 17te Beilage an so eben anz. D.

September 1768 und die folgenden Tage angesehen, worinn dann die nochmals vorgelegten Rechnungen von Posten zu Posten untersucht, quoad factum erläutert, und dabey alles zum Protocoll gebracht worden, was nur die gegen die Rechnungs-Führer und übrigen Beamten noch flagenden Unterthanen dazu gelangen lassen wollen; angesehen

- a) eine Lieferung nach der andern durchgegangen,
- b) die dazu gehörigen Königl. Preussischen Original-Anforderungs-Schreiben, welche den Grund der Landeschuld enthalten, von einem Jahrgang bis zum andern, wie auch
- c) die mit den Entreprenneurs errichteten Contracte,
- d) die mit der Ritterschaft eingegangenen Vergleiche, und
- e) die Contributionspläne und Heberegister, wornach die Unterthanen contribuiert,

vorgeleget, und daraus bey dem Abschluß der Total-Summe der Einnahme nachgewiesen worden:

I. Daß der Höchstsieckliche Fürst, als ein Exempel ohne Exempel, außer der Natural-Lieferung und außer den ex propriis vorgeschossenen 100000 Nthlr. freywillig und unter der stillschweigenden Bedingung, daß es hiernächst das ganze Land dankbarlich erkennen würde, 264992 Nthlr. 22 gl. contribuiert;

II. die Ritterschaft nach den mit ihr von dem Conferenzcollegio errichteten Verträgen 215550 Nthlr. beigetragen;

III. der Bürger und Bauernstand, aber einschließlich des Amtes Hoym, 668644 Nthlr. 12 pf. entrichtet, davon aber NB. über 248000 Nthlr. an Einquartirungs- und Entschädigungs-Geldern zurück bekommen habe, und endlich

IV. nachgewiesen worden, was von wegen der enormen die Kräfte des Landes überfliegenden Krieges-Prästitionen erborget werden müssen.

Gleichergestalt sind bey der Ausgabe

- f) die Original-Belege, mit den über die richtig ausgezahlten Entschädigungs-Gelder vorhandenen und nicht minder zur Recognition producireten speciellen Quittungen vorgeleget;

wie dieses alles das nunmehr ganz bey dem Höchstpreussischen Reichs-Cammer-Gericht übergebene Commissions-Protocoll des mehrern an die Hand giebt,

§. 19.

Nachdem nun aber Se. regierende Hochfürstl. Durchl. aus allen erschen müssen, daß es den sogenannten Deputirten mit dem Untersuch der Rechnungen nicht, sondern nur darum zu thun seye, wie sie die gleichwol vor das ganze Land so wichtige Commissions-Sache, durch frevelhafte Appellationen und Protestationen nur verewigen, inzwischen aber ihre verführten Mitbürger um das Geld bringen möchten; so haben Höchstdieselben sich gemüßiget gesehen, um diesen vor das ganze Land so wichtigen Commissions-Geschäfte den nöthigen Betrieb zu geben, und die Wirren durch die nöthigen Erläuterungen der Rechnungs-Posten auf den rechten Weg wieder zu bringen, nicht nur Dero Fiskal Pfau zu ercitiren, (q) sondern auch bey dem Höchstpreussischen Reichs-Cammer-Gericht ein Mandatum de praestando debitam obedientiam ordinationibus in Camera imperiali emanatis, nec ulterius impediendo progressum commissionis illicitis provocationibus S. C. nachzusehen, welches dann unterm 11ten

übergeben, ist der Terminus justificationis auf den 19 September. 1768 und den folgenden angeleget, und darinn die Rechnungen von Posten zu Posten hinfänglich untersucht.

Wie aber dinst. Verb. sehen müssen, daß es den so genannten Deputirte un den Untersuch der Rechnungen nicht, sondern nur um den Inhalt der Sache zu thun war, dar selbstes bey dem R. C. G. den 11 May 1769 ein Mandatum S. C. nachgesucht, und erkannt bekommen.

(q) f. die sehr relevante zote Beilage zu der oft besagten Deductionsschrift

May 1769 erkannt, und den 5ten Julii besagten Jahrs gehörig reproduciret worden.

§. 20.

Hierdurch ist nun besonders der von der fürstl. Commiss. eingeschlagene aber von den Rentienten durch frevelmüthiges Appelliren angefochtene Modus procedendi gerechtfertiget.

Durch dieses Mandat ist nun der von den Appellanten in ihrer Sedula Aplois angefochtene modus procedendi, welcher bey sothaner landesfürstlichen Commission beobachtet worden, approbiret, und haben selbst die Querulanten nach Ausweis des gerichtlichen Protocolles, untern 11ten September 1769 durch ihren Anwalt, Dr. Schreuer, bey einem höchstpreislichen Dreißig-Cammer-Gerichte declariren lassen:

daß sie mit Hintansetzung ihrer gegen das den 12ten Jan. 1769. publicirete wißrige Conclufum Commissionis interponirten Appellation, dem Mandat gemäß, sofort mit der Revision der Contributions-Rechnungen continuiret, (r) und eo ipso demselben ein Genügen geleistet;

folglich hiermit gerichtlich eingestanden, daß sie an dem modo procedendi der Commission nichts weiter auszusagen hätten, wenigstens jenes Mandat rechtskräftig werden lassen.

§. 21.

Ferner sind die sogenannten Deputirten auch mit dem Commissions-Decret, welches ihnen bey dem Abschluß des Termini justificationis am 12ten Julii 1769 dahin erteilt worden, daß sie ihre reservirte schriftliche Competenz: Deduction und etwaige weitere Monita binnen enblichen 4 Wochen ad acta einreichen sollten, vollkommen zufrieden gewesen, (s) und haben daher zu deren Einreichung nur auf 4 Wochen Frist gebeten, mithin hierdurch selbst gestanden, daß ihre Monita vor sothaner Commission quoad factum hinreichend untersucht worden, und daß also eigentlich kein commissarisches, sondern nur das richterliche Verfahren weiter nöthig sey; besonders wird der so wichtige Umstand, daß die klagenden Unterthanen ihre reservirte Competenz: Deduction und so genannte weitere Monita schon längst fertig gehabt, und die Beylagen dazu aus den Krieges-Contributions-Acten genommen, nur aber tergiversiret haben, selbige bey der Commission zu übergeben, durch das gegenseitige [73] ad acta gegebene Dauthendepische Schreiben vom 25ten October 1769 und durch den in dieser Justiztions: Instanz, dem gegenseitigen Anwalt desirirten Eid, außer allen Zweifel gesetzt. (t)

§. 22.

Nachdem nun also das eigentliche commissarische Verfahren bereits am 12ten Julii 1769 ein Ende gehabt; so haben Se. regierende Hochfürstl. Durchl. nummehr auch auf die Sicherheit Dero Landes, folglich auf die Bestrafung offenkbarer Meutereystiffter den nöthigen Bedacht nehmen müssen, und daher den Untersuch gegen die in der Harz

Worauf dann das eigentliche commissarische Verfahren, und bey dem Abschluß des Termini justificationis, den 12 Jul. 1769 den Rentienten die Auflage geschehen, daß sie ihre reservirte Competenz: Deduct. schriftlich beybringen sollten, womit sie zufrieden gewesen, und obgleich sie selbige fertig gehabt, gleichwohl tergiversiret haben, sie bey der Commission zu übergeben.

Nummehr war es auch hohe Zeit, zur Sicherheit des Landes den Untersuch gegen die in der Harzgerbs der Zimmerey Sache implicirten Deputirten nicht weiter auszusuchen.

(r) Was aber vor Streiche und Ränke der Dauthenden noch am Ende des Rechnungs-Untersuches, wegen dessen Fortsetzung gemacht, besonders, daß er den Rentienten sein Patrocinium unter allerhand Gaulehen aufgelaget, solches ist dahier weitläufig zu bemerken desto unnöthiger, je vollständiger das Commissions-Protocoll dardat, daß die Rentienten auch noch bey dem Abschluß des Termini justificationis ihren gelehrten Monenten, den Land-Rentmeister Spiegel, zum Beystand gehabt, wie auch, daß Dauthenden, der da die Beantwortungen der Rechnungs-Führer in Händen hatte, und das Commissions-Protocoll täglich communicet bekommen, vom Hause aus alles dirigiret, und die Disputa der sogenannten Deputirten suppeditiret hat.

(s) s. die 21te Beilage zu der oft angezogenen Deductionsschrift.

(t) L. B. de Crumer, observ. 647, Tom. 2, P. 2, pag. 163.

Harzgeröder Empörung begriffenen so genannten Vernburgischen Deputirten nicht weiter aussetzen können. Höchstidieselben haben also am 4ten August 1769 zu jener gefesmäsi- gen Arreirung schreien, und hierauf in Gemäßheit der bekannten peinlichen Rechte den Untersuch gegen selbige gehdrig forniiren lassen; wie dieses alles in der Harzgeröder mit dieser Krieges-Contributions-Sache gar keine Connerion habenden Criminal-Sache, des mehrern ausgeführt worden.

§. 23.

Zu gleicher Zeit haben Höchstgedachte Se. regierende Hochfürstl. Durchl. zu Erhaltung Dero Landescredits, und damit die Landes-Creditoren gegen Höchstidiesel- ben wegen denegirter Justiz keine gegründete Beschwerden führen möchten, zu deren Bezahlung unterm 26ten September 1769 die nöthigen provisiorischen Anskalten ge- troffen, auch gegen diejenigen, welche bey den eingelegten Executionen einen besondern Grad der Widerspenstigkeit, der vorhandenen empöerischen Verschwörung gemäsi- hen lassen, ein Exempel statuiret, wie solches aus der in der Criminal-Sache heraus gekommenen Druckschrieff des mehreren zu ersehen.

§. 24.

Ob nun gleich das höchstpreislische Reichs-Cammer-Gericht in dieser Harzgerö- der Criminal-Sache, indem dasselbe die von einigen sogenannten Vernburgischen De- putirten wegen Loslassung der Gefangenen übergebenen Supplicationen zu jener Man- dats-Sache registriren lassen, unterm 18ten September 1769 solchane Loslassung per sententiam verordnet; so hat doch höchstidasselbe zugleich auch dieses zu Recht er- kannt, (u) daß die sogenannten Deputirten sich weiter keiner Verzögerung wegen Einreichung ihrer referirten Competenz-Deduction zu Schulden kommen lassen, son- dern hierinn den ergänzten Ordinationen bey der Landesfürstlichen Commission sich gemäß betragen sollten.

§. 25.

Wie nun aber Anhalt-Vernburg, ohne seinen übrigen Mißständen zu präjudi- ciren, in gedachter Criminal-Sache die Jurisdiction des höchstpreislischen Reichs- Cammer-Gerichts nicht anerkennen, folglich die Incarcerirten nicht so foert relaxiren können; so ist zwar ferner wegen deren Loslassung unterm 20ten November 1769. eine Paritorik-Urtheil erkannt, es sind aber auch zugleich in dieser Urtheil die Reuten- ten außser dem, daß die aus Landesherrlicher Macht-Vollkommenheit zu Bezahlung der Landes-Creditoren getroffenen provisiorischen Verfügungen genehmiget worden, wes- gen des weitern Untersuch der Krieges-Contributions-Rechnungen, an die einheimi- sche Commission zurück verwiesen worden. (x)

§. 26.

Diese Urtheile sind absieiten der noch klagenden Unterthanen rechtskräftig worden, dahingegen hat Anhalt-Vernburg bloß in der Harzgeröder Criminal-Sache, oder so- viel die Loslassung der Incarcerirten anlanget, Einreden der versälschten Geschliche übergeben, in der Krieges-Contributions-Sache aber gar nichts verhandeln lassen; (y)

§. 27.

- (u) s. die venerliche Reichs Cammer-Gerichts-Urtheil vom 18ten September 1769.
- (x) s. die Urtheil vom 20ten November 1769.
- (y) s. die Requirungs-Rescripte, welche nach der Urtheil vom 18ten September und 20ten November 1769 ab Seiten Anhalt-Vernburg producirt worden.

Nicht minder war es zur Erhaltung des Landes- Credits höchst notwendig, zu Bezahlung der Landes- Creditoren provisiorische Verfügungen zu treffen.

Nun harzwar das vengirl. St. & G. in denartheit vom 18 Sept. 1769 die Loslassung der Gefange- nen, jedoch zu- gleich dieses erlannt, daß die Reutennten sich bey der einheimischen Commission keiner Verzö- gerung weire zu Schulden kommen las- sen, sondern der Landes- herel. Decla- ration gemäsi sich betragen sollten.

Nicht minder sind sie auch in der Urtheil vom 20 Nov. 1769 an die einheimische Commission zurück gewie- sen,

Beide Urtheile sind in Anse- hung der Reu- nitennten rechtskräftig, und in diesem Vertrauen ist fürstl. Seits in der Krieges- Contribu- tions-Sache nichts ver- handelt wor- den.

§. 27.

Gleichwol ist auf die außergerichtliche gegenseitige Vorstellung vom 7 May 1770 in der Urtheil vom 1 Jun. eine auswärtige Kaiserl. Commission erkannt, vorgehend dann Anb. Verburg das Rechtsmittel der Restitution förmlich eingebracht.

Da es nun aber gleichwol gesehen, daß auf die von den Rentirenten unterm 7ten May a. e. außergerichtlich übergebene Vorstellung, worinn Sr. regierende Höchtfürstl. Durchl. neuerdings zum beklagten Theil gemacht waren, in der darauf erfolgten Urtheil vom 1ten Jun. eine auswärtige Kaiserliche Commission erkannt worden, ohne daß Sie dabey gehört sind, so haben Höchstselben sich genöthiget gesehen, aus den erheblichsten theils erst jetzt zur Sache dienlich erachteten, theils neuerlich vorgefundnen Gründen, und Documenten, das in der Cammer-Gerichts-Ordnung und rätlichen Observanz gegen ein jedes beschwerliches Reichs-Cammer-Gerichts-Erkenntniß heilsamlich fundirte Rechts-Mittel der Restitution, zu Aufrechthaltung der Landesherlichen Hoheit, und um sich bey den Nachkommen nicht in Vorwurf und Verantwortung zu setzen, jedoch mit Beybehaltung der gegen das Höchstpreislische Reichs-Cammer-Gericht tragenden unverbrüchlichen Hochachtung, förmlich zu interponiren.

Es folget also

Der II. Theil,

Worinn die Gründe zur Restitution, und die Beschwerden wider die unterm 1ten Junii ergangene Urtheil, in Ansehung der cum Protectorio & Patentibus generalibus erkannten auswärtigen Kaiserlichen Commission näher ausgeführet werden.

§. 28.

Wie der erste Grund zur Restitution dahin ausgeführt, daß, da Anb. Verburg von einigen Rentirenten neuerdings zum beklagten Theil gemacht ohne daß es dabey gehört worden, demselben bis noch das rechtliche Gehör nicht zudenegiren, mithin bey gegenwärtigen Restitutions-Gesuch nicht einmal nova quoad factum relevancia nöthig.

Wus der vorausgesetzten wahren Geschichts-Erzählung samt der kurzen Historie dieses Processus ergiebt sich nun: 1) daß, da höchstgedachte Sr. regierende Höchtfürstl. Durchl. zu Anhalt-Verburg in dieser Krieges-Contributionssache neuerdings zum beklagten Theil gemacht sind, und auf Ansuchen einiger wenigen renitirenden Untertanen eine auswärtige kostbare Commission, zu Dero, und des schon durch den Krieg äußerst enervirten Landes größten Schaden, erkannt worden, ohne daß weder Sie, noch ihre getreuen Untertanen deshalb gehört sind, Höchstdenenselben gegen die angezogene Urtheil um so weniger das rechtliche Gehör abgesprochen werden können, (1) als bekannt es ist, daß die so genannten Judicial-Verordnungen, welche auf die gegenseitigen außergerichtlichen zu den Acten registrierten Handlungen ergehen, der Urtheils-Formul ohngeachtet, außergerichtliche Verordnungen sind, dargegen die Einreden der verfälschten Geschichte Statt haben; (aa) wol folglich in gegenwärtiger Sache

(2) Daß dieses keine bloße, noch allererst bey gegenwärtigen Angelegenheiten ausgeformene Vermuthung, sondern bereits vorläufig ein von großen Rechtsgelehrten beaupteter Satz seye, erweist in Terminis, Boehmer, Conf. & Decis, Tom. 3, P. 2, Refp. 16, S. 40.

(aa) I. H. Boehmer, Confult. & Decis, Tom 2, P. 2, Refp. 1154 nr. 90, pag. 590. Vermehrte Beiträge zur Verbesserung des Justiz-Wesens am Cammer Gericht, 2ter Theil, 3. Stück, §. 13. S. 147.

Sache zur Begründung des mit den reinesten Gesinnungen eingewandten Rechts-Mittels der Restitution (bb) nicht einmal nova quoad factum relevantia erforderlich sind? (cc)

§. 29.

Ziehet man nun die Sache selbst in Erwägung; so gehet die benannte Urtheil vom 1ten Jun. worinnen die auswärtige Commission erkannt worden, II. gerade gänzlich gegen die Landesfürstliche in der Kraft eines Compromisses erwichene Landesfürstliche Declaration, und besonders gegen dessen IVten Articul, an, worinnen Anhalt-Bernburg sich mit deutlichen Worten gegen seine Officiales, als den noch belagerten Theil, eine einheimische Commission stipuliren lassen, und ist also diesem dadurch sein daher erworbenes Recht desto schmerzhafter genommen worden, als die eingeklagten Differenzen eine causam domesticam betreffen, und selbiges eben bey Errichtung des angezogenen IV. Articuls, außer der Erhaltung des Rechts der ersten Instanz gegen seine belagerten Officiales, nichts anders zur Absicht gehabt hat, als daß es gleich anderen Ständen des Reichs die Geheimnisse des Landes nicht propaliret, seine verirrten Unterthanen, welche durch den Krieg schon genug erwehret sehen, besonders aber auch die Landes-Regierung mit Ruhe und Frieden fortsetzen möchte, welches sich bey einer auswärtigen Commission, auch nicht einmal bey der größten Gemüths-Billigkeit des Herrn Commissarii, nach den bekannten rebellischen Gesinnungen der Anhalt-Bernburgischen Unterthanen, vorgegen schon das Reichs-Cammer-Gericht fast in allen Urtheilen aber vergebens geüfert, nicht denken läßt. Da nun aber die Verträge gehalten werden müssen, und Niemand sein erworbenes Recht genommen werden darf; so ergiebt sich hieraus der Schluß von selbst daß auch Anhalt-Bernburg sein aus dem IVten Articul der in Kraft eines Compromisses erwichene Landesherrliche Declaration überkommenes jus quaesitum, durch die höchstverrichtliche Urtheil vom 1ten Junii a. c. nicht genommen werden könne.

§. 30.

Der III. Grund zur Restitution ist dieser: daß, weil Anhalt-Bernburg von der specificirten Krieges-Contributionen Landes-Schuld (dd) bloß pro redimen-

2ter Grund; daß, diemitt Anst. Bernb. in dem 1. Art. der Landesbshl. Declaration pro redimenda veta ein Drittel von der specificirten Landesschuld übernommen;

- (bb) Daß das Rechts-Mittel der Restitution nach den bekannten Reichs-Satzungen und der wol hergebrachten Obseranz, gegen ein jedes Reichs-Cammer-Gerichtliches beschwerliches Erkenntniß, es mag selbiges ein Decret, Interlocut oder eine Definitiv-Urtheil seyn, stat habe, solches ist bereits von dem Freyherrn von Cramer, in Systemate Processus Imperii Sect. IV. Tit. I. §. 1439. pag. 110. und dem Herrn Professor Tassinger in Institution. Jurisprudentiae. Cameralis. Sect. IV. Tit. VI. §. 1021. pag. 851. auf das bündigste erwiesen worden.

- (cc) Wiewol auch bey dem Rechts-Mittel der Restitution die vorher zwar allegirten, aber nicht deducirten, noch erwiesenen Gründe, näher deduciret und erwiesen, die alten mit den neuen zu Verstärkung der letzten accumuliret werden können, und wenn dieß geschieht, jene vor neue gehalten werden müssen; Klock, in Relat. Cam. 30. Quaeli. 5. Nr. 36. pag. 384. de Ludolf, in Comment. System. jur. Cam. Sect. II. §. 6. Nr. 48. p. 316. & §. 7. Nr. 24. de Eyben, in Dissert. de Rest. in integr. advers. tentent. §. 7. Nr. 14.

- (dd) Es ist diese Specification, davon sowol in der 5ten Beilage zum Bericht, und in dem Dautheubenschen Pro Memoria in der 6ten Beilage zur Deductions-Schrift pro Restitu-

selbiges' nicht weiter, sondern seine Dienerschaft der noch beklagte Theil geblieben.

dimenda vexa (ee) ein Drittel übernommen, Se. regierende Hochfürstl. Durchl. um so weniger weiter als der beklagte Theil angesehen werden können als nach der Landesherrl. Declaration, wodurch diese Krieges-Contrib. Sach. wiederum in den Stand gesetzt worden, worinn sie vor der interponirten Appellation gewesen, die Officialen einzig und allein der beklagte Theil geblieben. Es bejaget dieses nicht nur der angezogene IVte Articul der von dem Reichs-Cammer-Gericht, und selbst von den Querculanten angenommenen landesherrlichen Declaration, wie auch das an die Commissarien erlassene Commissoriale, ferner der in Gegenwart der Deputirten geschworne commissarische Eid, ja das ganze Verfahren bey der Commission, welches bey dem Reichs-Cammer-Gericht durch das erkannte Mandat, worinn Anhalt-Bernburg mit Recht der klagende Theil genannt wird, approbirt worden, so deutlich, daß es ein wahrer Zeitworb sey würde, wenn man noch mehrere actus interpretativos, von solcher landesherrlichen Declaration gegen die klagenden Unterthanen anführen wolte. (§. 6. u. 8.) Wenigstens würde doch im gegenwärtigen Fall eine Declaratio sententiae hierunter höchstnützlich seyn.

§. 31.

Der Grund, daß auch nach der Lage und Beschaffenheit der Sache keine auswärtige Commission zu erkennen,

Der IVte Grund zur Restitution besiehet darin, daß, die weil bey Erkennung einer Commission notwendig auf die Lage der Sache gesehen werden muß, auch in gegenwärtiger Sache die erkannte auswärtige Commission nicht statt finden können. (ff) Denn so hat a) die landesherrliche Commission in Conformität der gerechtest approbirten landesherrlichen Declaration, und in Gemäßheit des den klagenden Unterthanen, und ihren Admittenten vorgesehnen und stillschweigend approbirten commissarialis, (§. 17.) gegen die Rechnungs-Führer, Beamten und wer auch nur von den Officialen mit der Krieges-Contributions-Sache zu thun gehabt, als den eigentlich beklagten Theil, welche Se. regierende Hochfürstl. Durchl. der Justiz und ihrer eigenen Verteidigung überlassen, bereits seinen Anfang genommen; b) hat Anhalt-Bernburg dabey nur noch ob interesse publicum, seu Rationem status, um dieser vor das ganze Land so wichtigen Sache den nöthigen Trieb zu geben, agiert, und nur aus dieser Ursache, wie die so genannten Deputirten sich eine Moram auf eine vielfältige und gesessentliche Art zu Schulden kommen lassen, besonders aber auch den modum procedendi durch eine frevelmäßige Appellation angefochten hatten, unterm 11ten May 1769 bey dem

höchst-

Restitutione, als auch in dem commissarialischen Bericht vom 25ten September 1769 dabesbst in der 9 Anlage, welcher Bericht bey der Fürstl. Eins übergebenen respectablen Anzeige von den provisoriegetrossenen Verfügungen vom Monat October vorigen Jahres sub. Lit. D. anzutreffen ist, völlig erläutert.

(ee) Daß Anhalt-Bernburg durch die freywillige Uebernahme Eines Drittels von der specificirten Landes-Schuld, gegen alle Vexas und Chicanen der klagenden Unterthanen sicher seyn wollen, giebt schon die gesunde Vernunft an die Hand, und hat man den Fall noch nicht erlebt, daß jemand seinem Gegentheil 150000 Rthlr. aufgeschert hätte, und gleichwol seinen Chicanen ferner ausgesetzt seyn wollen.

(ff) Gail, Obf. 140. Nr. 8.

Leyser, ad D. Specim. 27. Med. 4. pag. 277.

Carpzov, Processus jur. in foro Sax. Tit. IX. Art. 3. Nr. 92. pag. 230 ibi: cumque aliqua Processus ac litigii detur quasi Possessio ex qua nulla Ratione Magistratus superioris quemvis deiectione valebit.

höchstspreislischen Reichs = Cammer = Gericht das Mandatum de praestando debitam oboedientiam S. C. nachgesucht und erkannt bekommen. (§. 19.) c) Haben die klagenden Unterthanen diesen Manda unterworfen, und solches nach dessen geschriebenen Reproduction, rechtskräftig werden lassen; (§. 20) hierauf) der von ihnen unterbrochenen Commission so lange beygewohnt, bis das eigentliche Commission's = Verfahren geendiget, und ihnen unterm 12ten Julii ein Terminus zu Einbringung ihrer schriftlichen Competenz = Deduction angesetzt worden. (§. 21) Womit die Dienitenten e) zufrieden gewesen, und nur zu Einbringung ihrer gegen das commissariische Decretiren reservirten Competenz = Deduction auf 4 Wochen Zeit gebeten, f) sothane schriftliche Deduction schon damals den 4ten August 1769 fertig gehabt, (§. 21) überdies g) in den, ihrer Seits rechtskräftig gewordenen Urtheilen vom 18ten Sept. und 20ten Nov. 1769, an die einheimische Commission verwiesen worden. Folglich ist die abseits Anhalt = Bernburg opponirte exceptio praeventionis & litis pendens beßens gegründet. Denn, entweder waren jene venerabilen rechtskräftigen Decrete vom 11ten Sept. und 31ten Oct. 1767 in deren Conformität der modus procedendi von der einheimischen Commission eingerichtet, und durch das unterm 11ten May 1769 der gegenseitig interponirten Appellation ohngeachtet, erkannte Mandatum de praestando debitam oboedientiam S. C. genehmiget worden, mit den nachher erfolgten rechtskräftigen Urtheilen vom 18ten Sept. und 20ten Nov. 1769 worinn die klagenden Unterthanen an die einheimische Commission, alles ihres in ihrer letztern außergerichtlichen Vorstellung vom 7ten May a. e. nur wiederholten Werbringens ohngeachtet, zurück gewiesen sind, den Befehlen und Acten gemäß, oder sie waren solches nicht? Ist das erstere; so kann auch bis noch nicht das bisherige Commission's = Verfahren üben Hausen geworfen, oder eine auswärtige Commission erkannt werden. Ist aber das letztere, welches sich jedoch bey der weltgepriefenen Justiz = Pflege eines höchstpreislischen Reichs = Cammer = Gerichts nicht einmal gedanken läßt, so sind doch einmal diese Erkenntnisse, wie der gegenseitige Anwalt, Dr. Scheurer, in seinem am 17ten Nov. 1769 abgehaltenen Decree gerichtlich selbst bekennen müssen, rechtskräftig, und kann also auch Anhalt = Bernburg sein daher erworbenes Recht nicht genommen werden.

sondern
die Exceptio
litis pendens
& praeventio-
nis beßens ge-
gründet,

§. 32.

Vetus ist in den bekantnen Reichs = Grund = Gesetzen, und in allen Proceß = Ordnungen sehr heilsamlich verordnet worden, daß niemand vor einer Commission wider Willen sich einzulassen schuldig, und daß in allen denjenigen Sachen, welche durch Veranlassung eines Verfahrens erörtert und entschieden werden können, keine Local = Commission erkannt, und wo sie erkannt ist, wiederum aufgehoben werden soll. (gg) Gehet man nun das bey den Acten nummero ganz befindliche Commission's = Protocoll von Punct zu Punct durch, so wird ein jeder daraus sofort ersehen müssen: 1) daß die von den klagenden Unterthanen formirten Monita schriftlich übergeben, so wie auch deren Beantwortung von dem Reichs = Jücker schriftlich eingereicht worden, 2) daß selbige von beiden Theilen in dem

ster Grund;
daß in gegen-
wärtiger Sa-
che eine Local
Commission
nicht nöthig,

(gg) J. J. Möfers, Reichshofraths = Proceß, Tom. I. Cap. IV. §. 15. S. 518

I H. Boehmer, Consult. & Decis. Tom. 3. P. 2. Refp. 15. nr. 2. pag. 33. & Refp. 16; nr. 6. & 7. pag. 38.

dem Termin justificationis, und in den folgenden Tagen noch näher quoad Factum zum Protocoll erläutert worden, und daher sothane landesfürstliche oder einheimische Commission schon über Jahr und Tag gewähret, 3) daß sowohl diese Erläuterungen, als auch die darüber gefertigten commissarischen Gutachten, welche zum Protocoll dictiret, schriftlich vorhanden, 4) daß die klagenden Unterthanen sich gegen die zum Protocoll erteilten commissarischen Gutachten nur die schriftliche Competenz-Deduction reserviret, und aus Ueberzeugung, daß das weitere Geschäft ein Geschäft des Richters, keinesweges aber ein Geschäft eines Commissarii seye, 5) mit der bey dem Abschluß des Termin justificationis erhaltenen commissarischen Aufsatze vom 12ten Julii 1769. jene binnen 4 Wochen einzurichten, zufrieden gewesen, und nur noch bloß Prorogationem Terminii nachgesüchet haben; (§. 21.)

sondern selbstgedruckt Veranlassung eines schriftlichen Verfahrens erörtert, und unmittelbar bey dem H. Camm. G.

6) daß sie selbige bereits wirklich verfertiget, und die Beysagen dazu aus den ihnen vorgelegten Contributions-Akten genommen, aber damit tergiversiret haben, sie bey der Commission zu übergeben, (§. 21.) 7) daß die Monita der klagenden Unterthanen, theils nicht einmal die Diäten des einheimischen Commissarii werth gewesen, theils auch, wie zum Exempel der höchst ungegründete Streit wegen der 1200 Wispel Hafer mit dem Rechnungs-Führer, zum schriftlichen Verfahren schon eingeleitet worden; mehrentheils aber 8) weinwendig angebrachte Beschwerden zum Gegenstand haben, wobey es auf Rechtsfragen z. E. ob diese oder jene Ausgabe nöthig gewesen. ankommt, die da nach dem Iten Articul der landesherrlichen Declaration gegen Se. regierende Hochfürstl. Durchl. gänzlich hinweg fallen, und in so fern sie höchsthero Dienerschaft, und besonders die Rechnungs-Beamteten betreffen, zu Ersparung Kosten und Zeit eben so gut zum schriftlichen Verfahren eingeleitet werden können und müssen, als gewiß der IVte Articul der landesherrlichen Declaration, hierunter dahin klare Maaß und Ziel setzet, daß die Rechnungs-Führer, und wer auch nur mit der Krieges-Contributions-Sache zu thun gehabt, vor einem Commissario aus dem Lande, zur Rechnungs-Ablage angehalten, ihre Rechnungen den klagenden Unterthanen nochmalen vorgelegt, diese ihre gemachten Monita jenen zur Beantwortung communiciret, und nachdem NB. die Acten zur Definitiv-Urtheil instruiret, von besonders dazu vereidigten Personen an auswärtige Rechtsgelehrte verschickt werden sollen. Wenigstens muß doch 9) die local-Commission billig so lange vor unstatthaft erkannt werden, bis das höchstpreistliche Reichs-Cammer-Gericht die bereits verfertigte gegentheilige schriftliche Competenz-Deduction, und die angeblich weiteren Monita gesehen, anbey erwogen, ob selbige notwendig eine local-Commission erfordern, oder bey einer einheimischen Commission durch Veranlassung eines schriftlichen Verfahrens erörtert, und durch Verschickung der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte oder selbst bey dem Reichs-Cammer-Gericht unmittelbar so fort entschieden werden können? Zumal da 10) die auswärtige Commission schon längst dasjenige Phantom gewesen, worhinter sich die so genannten Bernburgischen Deputirten bey gänzlicher Ermangelung eines Beweises, daß die Rechnungs-Führer unrichtige Rechnungen geführt, zu verstecken gesucht, und aus dieser Ursache so viel leeres Geschrey von dem gemacht haben, was sie noch bezubringen hätten; welche ist doch den Querulanten um so weniger gelingen kann, als

oder in Gemäßheit der landesherrl. Declaration durch Verschickung der Acten entschieden werden kann.

Kays

Kaiserliche Majestät Art. 18. §. 5; Dero Wahl-Capitulation allergnädigst versprochen haben, daß durch verordnete Commissionen die Jurisdiction und Intendenz der Stände des Reichs nicht unterbrochen werden soll.

§. 33.

Noch mehr aber schlägt VL. dahier ein, was in Kaiserl. Maj. Wahl-Capitulation Art. 15. §. 5, 6. und 7. dahin allergnädigst versprochen worden, daß keine Protektoria wider die Landes-Fürsten und Obrigkeiten, ohne Deroselben vorher schriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilet, noch auch durch Ertheilung unzeitiger Commissionen zu ungebührlichen Verordnungen und Empörungen Anlaß gegeben werden solle. Denn so ist

1) bekannter als bekannt, daß auf Ansuchung einiger unruhigen Unterthanen, keinem Stand des Reichs eine Kaiserliche Commission ins Land geschickt werden kann, folglich hätte auch vor allen Dingen der Punctus legitimacionis, als der, wesentlichste Theil des Processes, vorher in Richtigkeit gebracht werden sollen. (hh)

Es war dieses im gegenwärtigen Fall desto notwendiger, je gewisser es ist, daß der vermögendste und beste Theil von den vorher klagbar gewordenen Unterthanen bis noch mit der landesherrlichen Declaration zufrieden ist; folglich die alte Vollmacht des Dr. Schurers schon längst aufgehoben und unsatzhaft gemacht worden. Gleich wie er dieses selbst schon eingesehen, wenn er vermittelst Decesses vom 1ten Septembris 1769 caviret, eine andere Vollmacht bezubringen, auch wirklich [42] eine Vollmacht de dato Wernburg den 19ten Sept. 1769 bezugbracht hat; die aber justement das beweiset, was man so eben dahin behauptet hat, daß nemlich der vermögendste und größte Theil der Unterthanen mit der landesherrlichen Declaration zufrieden; anerkennend diese Vollmacht nur etliche 20 nichtswürdige Kerls, oder Lumpen, als constituirte Deputirte unterschrieben haben, welche jedoch die angebliche Constitution zu Deputirten in Ewigkeit nicht werden erweisen können. Es läßt sich aber auch hierbei folgendes Dilemma formiren. Entweder war diese letztere Vollmacht der Ordnung gemäß, oder sie war es nicht? Ist das erste, wie der gegenseitige Anwalt behauptet; so fräget man mit Recht, worzu dann

2) die gegen Stände des Reichs so schwer zu erkennenden Patenten dienen sollen? da solchergestalt eine Kaiserliche Commission die Ladungen nach der Vorchrift aller Proceß-Ordnungen nur denen zu insinuiren hat, welche in solchener Vollmacht benannt sind; ist aber das letztere, wie hat dann dieser so wesentliche Theil des Processes übergangen, und an dessen Statt gegen den bisher noch bey allen Kaiserlichen Commissionen gewöhnlichen modum citandi, Patenten generales gegen die Obrigkeit, worunter sich die Rentheuten einen Freybrief zu allen Ansvivogelungen gedanken, erkannt werden können? Denn hätte nicht

3) falls auch der gegenseitige Anwalt bey Production der so eben angezogenen Vollmacht sich beschweret, daß klagende Unterthanen an der legitimacion beschweret worden, zuzuforderst auf bessere legitimacion erkannt, (ii) und nur allens falls dieses zugleich verordnet werden sollen, daß Anhalt-Wernburg die von diesem höchsten Gericht gerechtfertigte legitimacion auf keine Art und Weise bey nachrücklicher Strafe hindern solle?

§

Wein

ster Grund, daß nach dem Reichsgrundgesetz die unzeitiger Commissionen und Patente zu ungebührlichen Verbindnissen u. Empörungen nicht Anlaß gegeben werden soll,

welches im gegenwärtigen Fall zur Anwendung gebrucht,

(hh) J. H. Böhmert, Consult. & Decis. Tom. 2. P. I. Resp. 428. Nr. 13. pag. 654. & P. 2. Resp. 1154. Nr. 96. pag. 591.

(ii) Freyherr von Werüber, Tom. 3. Obf. Salsch. in Appendice Relat. 13. Nr. 16. 134 & 136. pag. 145 & Nr. 148. pag. 147.

Allein von solcher Beschwerde ist bey Production jener Vollmacht nicht einmal mit einem Worte gedacht, noch weniger aber davon die Beschleunigung geführet worden; und wie hätte auch nur der gegenseitige Anwalt diese Beschwerde mit guten Beweisen anbringen können? nachdem er selbst [280] und [231] zwey Notariats-Instrumente zu den Acten gebracht hat, woraus auf das deutlichste das Gegentheil dahin confiriret, daß die Unterthanen sich jederzeit ganz frey gegen ihren Landes-Fürsten declariren können, ja, daß man in Anhalt-Bernburg mehr die Reunitenten als den Landes-Fürsten, wegen der vorhandenen Verschwörung fürchtet, wie auch, daß Höchstselben niemand an Ausstellung einer Vollmacht gehindert haben. Nicht zu gedenken, daß die in den so eben angezogenen Notariats-Instrumenten abgehörten Zeugen, besonders Test. 44. welche der Gegentheil, da er selbige für sich produciret hat, auch gegen sich gelten lassen muß, mit unwerdlichen Worten attestiren, daß selbst diejenigen, welche die landesherrliche Declaration damals nicht annehmen wollen, bis noch declarirten, daß sie nicht gegen ihren gnädigsten Landesherrn, sondern gegen das Conferenz-Collegium klagten. Und ist dieses richtig, wie kann denn also gegen Anhalt-Bernburg die Commission erkannt, und hierbey sein in allen Proceß-Ordnungen, und bekannten Reichs-Constitutionen quoad modum citandi zusehendes Recht, genommen werden? zumal da

und besonders die zu befürchtenden traurigen Folgen in Ansehung der erkannten General-Patenten nachgewiesen werden.

4) ein höchstpreislischer Reichshofrath bereits in einem vollkommenen ähnlichen Fall, in Sachen Ostfriesenland gegen Ostfriesenland, commisionis, die von dem Anwalt der reunitirenden Unterthanen gebrechen citations, per patentes generales, als Proceß- und Ordnungs-widrig um so mehr abge schlagen, als selbige zu desto größerer Verhärtung der Ungehorsamen, zur Ungewißheit der subdelegirten Commissarien, und besonders nur dazu gerichtet, daß die Unterthanen, welche mit Devotion ihrem Fürsten ergeben wären, dahin irre gemacht würden, als wenn ihre Submission als nicht geschehen geachtet, und sie also wider ihren Willen mit den Reunitenten gemeinschaftliche Sache machen müßten, welcher Streich wenn er den Reunitenten gelingen sollte, die gehorsamen Unterthanen an statt sie ihre Submission in Ruhe genießen sollen, zu Grunde richten, vornehmlich aber auch die Hoffnung zu billiger und gütlicher Besorgung der Landverderblichen Streitigkeiten gänzlich vereiteln würde. (kk)

Soll nun also keine contrarietas praejudiciorum entstehen, welche doch die höchsten Reichs-Gerichte, auf alle Art nach den bekannten Reichsgesetzen zu vermeiden haben; so kann auch Anhalt-Bernburg im gegenwärtigen Fall, mit Recht hoffen, daß dieses Momentum Restitutionis vor desto gegründeter werde gehalten werden, jemehr

5) die von den Reichsfürsten in ähnlichen Fällen ergriffenen Recursus ad Comitata darthun, daß, wenn die von Unterthanen wider ihre Obrigkeit erkannte Commissionen, in der Stände Lande sich eingefunden, solches zwar eine gelegentliche jedoch gewisse Ursache an den schädlichsten Folgen, ja sogar an Empörung und Aufrühren gewesen; (ll)

folglich auch jene in Anhalt-Bernburg nicht ohne höchstschädliche Folgen einzurücken, vielmehr

6) dem bekannten Verschwörungs-Briefe, welcher von dem höchstpreislischen Reichs-Cammer-Gericht, des vielfältigen Ansehens ohngeachtet, noch nicht einmal cassiret worden, sein voriges Leben um so leichter wiedergeben dürfte, als aus der Harzgerdder Criminal-Sache zur Genüge confiriret, daß die rebellische Gesinnung der Anhalt-Bernburgischen Unterthanen leider ihres gleichen nicht habe; (mm) dahingegen

7) Anhalt

(kk) Wernher, am angef. Orte, Relat. XV, Nr. 20. 21. 26. & Nr. 30. pag. 180 & 181.

(ll) v. Wernher, Tom. 3. Obl. Select. in appendice Relat. 19. pag. 216.

(mm) Ein jeder unbefangener wird also allein schon aus dieser Ursache die Mittel vom 1 Jun. vor Anhalt.

7) Anhalt-Bernburg landkündigermassen einen jeden von den so genannten Depurirten frey und ledig gehen lästet, so lange er sich gleichemäßig aufföhret, ja sich erbietet, denenjenigen selbst ein sicheres Geleit zu geben, welche darum geziemend anhalten werden.

§. 34.

Der VII.te Grund zur Restitution besteht darin, daß Anhalt-Bernburg sein durch die bereits geschehene Erfüllung der Landes-herrlichen Declaration erhaltenes *ius quaesitum* nicht genommen, sondern auf die eingewandte *Exceptionem jam impletae Declarationis seu Compromissi* nothwendig geachtet werden müsse. Denn, so hat selbiges

ad I. der obangezogenen Landesherrlichen Declaration von der, nach der Chursächsischen Valuations-Tabelle reducirten und selbst von dem Dautfenden in seinem pro Memoria (§. 11. 2.) specificirten Landes-Schuld, ein ganzes Drittel, einschließlic der in dem ersten Artikel benannten 21109 Rthlr. womit alle etwa contribuablen Grundstücke frey gemacht worden, mit 150549 Rthlr. bereits übernommen, und sich von seinen Creditis abschreiben lassen.

ad II. lästet es durch seine Salaristen des Jahres zweymal 1157 Rthlr. zahlen, welches eben so gut ist, als wenn selbiges zu Bezahlung der Landes-Schuld noch mit einem Capital von 115630. Rthlen in Anschlag gesetzt wäre.

ad III. Wird in Gegenwart beider Magistrats-Personen der Stadt Bernburg mit den Landes-Creditoren zum Besten derer Unterthanen tractiret, und gehet solches zu ihrem merklichen Nutzen von staten.

ad IV. Haben die gegen die Rechnungs-Beamten noch klagenden Unterthanen, sich den Unter-Director von Kroszig zu ihrem Commisario erwehlet, und sind hierauf die Rechnungs-Zehner, als der eigentlich beflagte Theil, zur Rechnungs-Abgabe und zur Verantwortung der gegen sie formirten Monitorum bereits angehalten, auch sollen, so bald nur die so genannten Depurirten ihre reservirte Competenz-Debeten einreichen, wemitt sie bis hiehin tergiversiren, und also solchergestalt selbst die Commission abgebrochen haben, die Acten von besonders dazu vereidigten Personen, an auswärtige Höchstgelehrte verschickt werden.

ad V. Ist anstatt des Plans von 1766 worüber sich die Rententen beschweret haben, derjenige Plan von 1764, womit bis hiehin noch alle Unterthanen zufrieden gewesen, und wornach Anhalt-Bernburg im Besitz ist, die Krieges-Contributionen zu erheben, substituirt worden.

ad VI. Ist der Magistrat der Alt- und Neustadt Bernburg, wie auch der Magistrat vorm. Berge zum Einnehmer der Contributions-Gelder constituirer, und wird sowohl alle Woche über die eingegangenen oder gezahlten Contributionen ein Cassen-Extract eingeliefert, als auch alle halbe Jahr die Rechnung abgeleget. Nicht minder steht den Unterthanen frey, durch Bezahlung ihres Quanti sich auf einmal von allem Contributions-Debit frey zu machen; gleichwie es dann auch schon sehr viele gethan haben, nachdem sie sich den in der obgedachten Landesherrlichen Declaration gnädigst übernommenen ein Drittel zu gute rechnen lassen. (nn)

ad VII.

Anhalt-Bernburg so beschwerlich finden, als wenn in einer andern Sache eine noch beschwerlichere Definitiv-Urtheil gegen selbiges ergangen wäre; welches alles jedoch mit der schuldigsten Devotion gegen einen hohen Senat gesagt seyn soll.

(nn) Man erwäge es also einmal, was bey diesem so merkwürdigen Umstande vor eine Verwirrung und Confusion im Lande in Ansehung der Grundstücke eustehen würde, welche

7ter Grund, daß Anhalt-Bernburg sein durch die bereits geschehene Erfüllung der Landes-herrlichen Declaration erhaltenes *ius quaesitum* nicht genommen worden könne, wofern man nicht zugleich das ganze Landes-schuld-Debet in die künftige Verwirrung setzen wolle.

ad VII. Werden die Hohnmischen Unterthanen angehalten, ihren Contributions-Neß zu bezahlen.

ad VIII. Hat es bisher bloß an den so genannten Deputirten gelegen, daß die angeblichen Gravamina gegen die Ritterchaft noch nicht gerichtlich angebracht sind, ansonsten sie schon längst in einen justmäßigen Untersuch eingeleitet seyn würden. Folglich ist die landesherrliche Declaration Fürstlicher Seits auf das genaueste erfüllt.

§. 35.

Der Grund, daß die in der gegenseitig außergerichtlichen Handlung vom 7ten May, angebrachten Gründe, welche eine auswärtige Commission notwendig machen sollten, höchst falsch und ungründet.

Widerlegung des gegenseitigen ersten Grundes, als wenn der einheimische Commissarius Copepen vor Originalien gehalten.

So gewiß nun aber auch auf der andern Seite diese nach Art eines Compromißes errichtete landesherrliche Declaration gehalten werden muß, und die Reuittenten einseitig nicht davon abgehen können; so schlecht sind doch auch VIII. die in der gegenseitigen außergerichtlichen Handlung vom 7ten dieses Jahres angebrachten Gründe beschaffen, welche eine auswärtige Kaiserliche Commission notwendig machen sollen; denn daß der Commissarius von Trossig nicht den Grund erforscher haben soll, woher die unglückliche Schuldenlast gekommen, sondern die vor der Commission producirtren angeblichen Copepen von Belegen, und Königlich-Preussischen Ausschreiben vor Originalien gehalten haben soll, ist a) desto unwahrscheinlicher ersetzet, je bekannter es ist, daß ein jeder Richter die beste Vermuthung für sich hat, und die angeblichen Unregelmäßigkeiten in dem richterlichen Verfahren bewiesen werden müssen, indem, wofern man sich an Vorurtheile halten wollte, man selbige bey einem jeden Richter finden würde. So wenig nun aber dieser Beweis beigebracht ist, und so gewiß also der gegenseitige lästerungsgeist sich auch dahier in seiner völligen Größe zeigt, so entscheidend ist b) daß selbst der Moment der klagenden Unterthanen die sämtlichen Ausschreiben vor Originalien gehalten, und notwendig, ohne einen offenkundigen Unsinn zu begehen, davor halten müssen, diereit es niemand in Anhalt-Bernburg eine Freude seyn können, die Landes-Schuld zu vergrößern; und wofern selbige nicht so groß gewesen wäre, der huldreichst übernommene Drittel kleiner und das Land noch ehender im Stande gewesen seyn würde, die demselben von dem höchstseligen Herrn gethane Vorschüsse zu bezahlen; wenigstens kann doch niemand in Anhalt-Bernburg gerne gesehen haben, daß die Unterthanen ihre Vermögen fremden Creditoren hingeben müssen. Damit aber auch diese Chicane auf einmal gehoben werden möge; so hat man c) bereits in der Deductionschrift der Causallium pro Restitutione in integrum declariret, daß man stündlich bereit seye, die sämtlichen Original-Belege entweder bey einem höchstpreisl. Reichs-Camer-Gericht zu produciren, oder aber selbige zu verschicken, und darüber auswärtig mit erkennen zu lassen, ob der einheimische Commissarius Copepen vor Originalien gehalten, oder nicht? wiewol d) den Rechnungs-Führern auf ihren geleisteten Eid so viel getrauert werden muß, daß sie keine erdichtete Belege machen merden, zumal wenn sie, wie dahier, durch mehrere Hände gehen müssen, und also nicht zu vermuthen ist, daß sie alle vereinigte Weisungen seyn sollten. (oo)

§. 36.

welche schon Contributions-frey gemacht, wenn die klagenden Unterthanen zu Zahlung der landesherrlichen Declaration nicht angestrenget werden sollten, und ob dieser Umstand nicht schon allein Anhalt-Bernburg bewegen können, gegen die Urtheil vom 1ten Jun. laufenden Jahres Restitution zu suchen?

(oo) s. Kapitul, Grundstücke von Verfertigung und Abnahme der Rechnung, S. 18, S. 32. der 2ten Auflage.

§. 36.

Der zweyte Grund soll darinn bestehen, daß der von Krosigk die Monita der Deputirten gegen solche Originalien nicht erwartet, sondern schon sofort den Calculum gezogen. Allein nichts ist widersprechender als dieses; in Betracht das bey dem Reichs-Cammer-Richte manchem ganz übergebene Commissions-Protocoll Beweis genug ist, daß der Calculus beym Abschluß des Nachmings-Untersuchs, salvis monitis gezogen, zu deren weiteren Deducirung, den Reuidenten schon mehr als ein Termin angesetzt worden, und da man bereit ist, die bisherige Commissions-Acten und Rechnungen, samt den Original-Belegen an auswärtige Rechtsgelehrte, in Gefolg der oft angezogenen landesherrlichen Declaration zu verschicken; so kann man mit Recht fragen, ob dieses alles nicht das legale Commissions-Verfahren, dahingegen die gegenseitige strafwürdige Neigung zum Chicanciren zur Genüge anzeige?

Ungrund des gegenseitigen zweyten Grundes, als wenn die einheimische Commission bey dem Abschluß der Rechnungen den Calculum nicht salvis Monitis gezogen.

§. 37.

Ferner ist 3) die Chicane, daß Ort vor Ort, Mann vor Mann, zu Producirung seiner Quittungen sollte angehalten werden, bereits durch das Decretum Commissionis vom 12ten Jan. 1769. welches durch das Reichs-Cammergerichtliche Mandat, der interponirten Appellation ohngeachtet, approbirt worden, rechtskräftig, und um so mehr verworfen worden; als die einheimische Commission schon damals in dem so eben angezogenen Concluso declarirte hatte, daß sie diezigen sofort zu hören bereit seye, welche sagen könnten, daß sie mehr contribuirt, als in den Rechnungen oder in ihren Quittungs-Büchern enthalten wäre. Dahingegen es bloß zum Aufenthal der Sache, und zu Vermehrung der Kosten gereicht haben würde, wenn man die Contribuenten Mann vor Mann vernehmen wollen, diemüß doch alles auf diejenigen ankam, welche zu sagen sich getraueten, daß sie mehr contribuirt, als sie in den ihnen über Jahr und Tag vorgelegten Hebes-Registern aufgezeichnet gefunden. Da nun aber die Reuidenten bis hiehin keinen einzigen Fall nicht einmal angeben, will geschweigen, wahrscheinlich machen können; so ist auch diese grobe Chicane keiner weitern Widerlegung werth.

Widerlegung des gegenseitigen dritten Grundes, daß Ort vor Ort, Mann vor Mann zu Producirung seiner Quittungen gehalten werden sollen.

§. 38.

Noch bösehafter aber ist 4) der Einwand, als wenn den von Krosigk sein eigenes Interesse abhalte, die Commission unparteyisch zu führen. Denn a) ist doch der Herr Vize-Director von Krosigk von den Reuidenten selbst als Commissarius erwählt; (§. 16) b) ist er nach der landesherrlichen Declaration bloß Director Processus, und kann also durch seine Entscheidung um so weniger principia aufstellen, die ihm vortheilsaft, seinen Hinterlassen aber zuwider sind, als die Acten nicht einmal von ihm, sondern von besonders dazu vereideten Personen sollen verschicket werden. (pp) c) Haben die Reuidenten alle die angeblichen Causas Recusationis schon vor jener freyen Wahl gewußt, folglich sind selbige nicht supervenientes, vielmehr hat sie der gegenseitige Anwalt in seinem extrajudicial-Exhibito vom 7ten May a. e. vor er die auswärtige Commission erschlichen, aus seinem Exhibito [279] oder aus seinem so genannten weitem Bericht vom 1ten October 1767 nur recoquitret. Gleichwie nun aber selbige schon längst sowol durch das rechtskräftige Decret vom 31ten October 1767 als auch in den nachher erfolgten Urtheilen vom 18ten Sept. und 20ten Nov. 1767 verworfen, und die Reuidenten darinn an die einheimische Commission zurück

Wohheit und Unsinns der gegenseitig 4. Einrede, als wenn dem v. Krosigk sein eigenes Interesse abhalte, unparteyisch zu verfahren.

(pp) I. H. Boehmer, Consult. & Decis. Tom. 2. P. 1. Refp. 174. nr. 8. pag. 240.
Leyser, ad D. Specim. 68. Medit. V. Vol. 2. pag. 21.

zurück verwiesen worden; also haben auch selbige am 1ten Junii a. c. um so weniger weiter geachtet werden können, als die beiden letzteren Urtheilen in Ansehung der klagenden Unterthanen rechtskräftig worden. (§. 31.) Worzu d) noch kommt, daß, wosfern auch keine rechtskräftigen Urtheilen den klagenden Unterthanen obsirten, oder aber auch alle die angeblischen Cause supervenientes erwiesen wären, sie gleichwol niemals hinreichend seyn würden, Anhalt-Bernburg sein durch den IVten Articül der approbirten Landesherlichen Declaration erworbenes Recht zu nehmen; angesehen auf solchen Fall, die Unterthanen weiter nichts verlangen könnten, als daß ein anderer Commissarius aus dem Lande ernannt werden müsse.

§. 39.

Kann nun also nach dieser der Sachen vernünftigen Betrachtung, nach der vorliegenden von dem höchstpreisslichen Reichs-Cammer-Gericht gerechtest approbirten Landesherlichen Declaration, und nach den rechtskräftig gewordenen Urtheilen vom 18ten Sept. und 20ten Nov. 1769 gegen Anhalt-Bernburg, als angeblich beklagten Theil, keine auswärtige Commission erkannt werden; wie viel weniger hat nun IX. selbige auf dessen Mitkosten erkannt werden können; denn 1) ist bekannt, als bekannt, daß, wenn jemand namentlich um eine Commission bittet, und erhält, die Commissionkosten niemand anders als diesem zur Last fallen können, und obgleich hiergegen eingewandt werden möchte, daß auch ex officio eine Commission könne erkannt werden, also dann die Kosten dazu von beiden Theilen getragen werden müssen; so ist doch dieser Einwand völlig ohne Anwendung; in Betracht 2) die Querulanten sothane Commission in dem Schluß ihres Libelli gravaminum, und nachher in ihrem Exhibito [279] auf ihre Kosten gebeten; mithin hat auch dahier ohne eine Nullität, ultra Petitum Libelli nicht erkannt werden können. (99) 3) Kann Anhalt-Bernburg bey dieser Sache nicht einmal als beklagter Theil angesehen werden, vielmehr hat selbiges bloß ob Rationem Status, um dem vor das ganze Land so wichtigen Commission-Geschäft den gehörigen Trieb zu geben, agiret, und bey dem höchstpreisslichen Reichs-Cammer-Gericht die Stelle des Klägers in jener Mandats-Sache vertreten, dahingegen ist 4) gegen die Officiales, als den eigentlich beklagten Theil, welche Anhalt-Bernburg keinesweges zu vertreten geöfnet ist, noch zur Zeit mit nichts dazugehan worden, daß sie sich bey dem Rechnungs-Werk das geringste zu Schulden kommen lassen; wenigstens wird doch Anhalt-Bernburg dadurch, daß es die erste Auslage mit thun soll, schon zu etwas condemniret, worzu es nach allen vernünftigen Gesetzen nicht, und um so weniger angehalten werden kann, als es 5) die Remittenten sind, welche die Rechnungs-Ablage auf ihre Kosten verlangt haben; übrigens aber auch 6) unten aus dem dritten Haupttheil des mehrern erhellen wird, daß die auswärtige Commission nicht anders, als bloß zum äußersten Schaden des Landes ausschlagen kann, folglich nichts weniger als beider Theile Nutzen befördern wird. Worzu 7) noch kommt, daß Anhalt-Bernburg, wegen der Art zu verfahren bey der einheimischen Commission, nicht das geringste zur Last gelegt werden kann, sondern selbiges alles dasjenige gerne gethan haben würde, was nur ein höchstpreissliches Reichs-Cammer-Gericht zu verordnen vor gut gefunden hätte. Und was hat man nöthig, diesershalb das geringste weiter anzuführen, als daß 8) jener Modus procedendi der einheimischen Commission schon durch so vielen rechtskräftigen Reichs-Cammergerichtliche Erkenntnisse approbiret worden, worgegen die Remittenten bis auf diese Stunde noch kein Rechts-Mittel interponiret haben. 9) Hätte doch auf das wenigste zugleich auf die Caution de restituendo

der Grund, daß, da gegen Anhalt-Bernburg eine auswärtige Commission nach der neuen documentirten Geschichts-Erzählung nicht einmal möglich, selbige noch weniger auf dessen Mitkosten erkannt werden können.

(99) J. H. Behmer, Consul. & Decif. Tom. 2. P. 2. Ref. 1154. nr. 100. C. 591. wo dieser Calus in Terminis anzutreffen.

endo in casum succumbentiae um so mehr gesprochen werden sollen, (rr) als die we- nigen Inpctanten nichts zu versichern haben, im Gegentheil mit solchen Schulden überhäuft sind, daß sie im ersten Viertel Jahr durch die so kostbare Commission ganz ruiniret, und also Anhalt-Bernburg ohne jene Caution des in den Reichsgesetz so vorsichtig gesicherten favoris restituendorum nimmermehr theilhaftig noch froh we- den würde.

§. 40.

Wollte man nun aber auch einmal den Fall annehmen, daß so wenig die nach Art eines Compromisses errichtete landesherrliche Declaration, als wenig die darauf er- folgten in Ansehung der klagenden Unterthanen rechtskräftig gewordenen Reichs- Cam- mergerichtlichen Erkenntnisse vorhanden wären; so könnte man doch nach aller Vernunft und Befehl diese Krieges-Contributionen-Sache dermalen, X) nach keiner andern Lage betrachten, als worinn sie zur Zeit der interponirten Appellation ge- wesen; maßten die Appellation die Sache nur in denjenigen Stand reponiret, wie solche vor dem angelichen Decreto a quo bey dem Unterrichter gewesen. Wie ist es nun aber auch nach dieser Lage der Sache nur einmal möglich, eine auswärtige Com- mission, und noch dazu auf Wittlosen St. regirenden Hochfürstl. Durchl. zu erkennen da, a) der Gegentheil damals selbst nur eine einheimische Commission gebeten, (S. 6 u. 8.) und ob gleich er nachher in dem Libello Gravaminum [196] auf eine auswärtige Kaiserliche Commission angetragen; so können doch, b) nach den neuerlich in der 29ten und 30ten Beylage zur Deductions-Schrift zu den Aeten gebrachten Landtags- Decreten von 1611 und 1628 daselbst §. Damit nun diese Anlagen ic. bey dem landeschuldenwerk, keine andere, als einheimische und Fürstl. Commissarien ernannt werden. Und fragt man daher den gegentheiligen Anwalt mit Recht, wenn, wie er sagt, die Landtags-Decrete dahier entscheiden sollen, welches jedoch in dem dieserseitigen Be- richt und fernern Bericht gehörig bestimmt worden, warum er aus dem seinem libell mehrentheils in extenso sub lit. A. [192] beygelegten Anhaltl. Landtags-Decret von 1611 justament diese Clausul:

Wie denn die Ausschuß-Stände und Unter-Director bey denen Pflichten, damit sie uns und der Landschaft verwandt, angelobet, dieses Werk mit höchsten Treuen // zu verrichten; auch alles das, so sie bey diesem Landschafts-Werk, so- wol die Herrschaft als Landschaft betreffende, NB. und als secreta demselben zusehen, in gebühlicher Geheimniß bis in ihre Grube bey sich verbleiben zu lassen.

hinweg gelassen habe? Zeigt dieses nicht offenbar an, daß die klagenden Unterthanen zur Zeit des verfertigten Libelli Gravaminum schon gewußt haben, daß in dieser Cau- sa maxime domestica, selbst nach dem von ihnen beygelegten angezogenen Landtages- Decret, keine auswärtige Commission, so wie es auch schon ohnedem nach dem wahr- ren Sinn Kaiserlicher Majestät Wahl-Capitulation Artic. 12. §. 4. Nothwendig ist, Statt habe?

Sodann haben doch auch St. regirende Hochfürstl. Durchl. nach Dero angestimmt- ten wahren Großmuth und friedfertigen Besinnungen, c) diese Beschwerden, zu deren Unterfuch die Kaiserliche Commission gebeten, schon längstens großmüthigst selbst gehö- ren, ja alles gethan, was die klagenden Unterthanen jemals verlangt haben, oder jeztund nur noch verlangen können. (ss) Und ist dieses richtig; so kann man die ganze un- partye

wenigstens ist die Caution de Restitendo in casum succumbentiae anfor- dert zu bestel- len so rechtlich als nöthwen- dig.

zeter Grund, daß, wofern auch die an- probirte lan- desherrliche Declaration nicht vorliege, noch die vielen darauf gebau- ten rechtswir- klichen Urtheilen vorhan- den, sondern diese Sache nur nach der Lage betrach- tet werden sollte, worin sie zur Zeit der interponirten Appellation gewesen, auch nach dieser Lage, u. den neuerlich bey- gebrachten Landtags-De- creten, keine auswärtige Commission zu erkennen möglich, son- dern ein ho- her Herr diese- rent durch die gegenseitige Extrajudicial Vorfallung sträflich hin- tergegangen.

(rr) Fabri, Staats-Congress, Tom. 52. S. 250.

(ss) Hievon muß ein jeder sofort überführet werden, wenn er die von den klagenden Un- terthanen in dem libello gravaminum enthaltenen, an das höchstpreisl. Reichs- Kammer

parteyische Welt darüber urtheilen lassen, ob dormalen, besonders da die fewelhaftestn Kläger bis auf diese Stunde die Unrichtigkeit der Rechnung mit nichts dargethan haben, die von ihnen anderweit gebetene Kaiserliche Commission, auf Sr. regierenden Hochfürstl. Durchl. Mit-Kosten erkannt werden können? Vielmehr ist man von der preiswürdigen Justiz-Liebe eines hohen Senats vollkommen versichert, daß, wenn in dem gegenseitigen Extrajudicial-Exhibito (tt) vom 7ten May laufenden Jahres an statt des Erdichteten, Falschen und Unerheblichen, die eigentliche Lage und Beschaffenheit der Sache, wäre vorgetragen worden, nimmermehr die von einigen wenigen Meinungen aus Unverstand und Bosheit gebetene auswärtige Commission erkannt seyn würde.

III. Theil.

Beweis, daß die erkannte auswärtige Commission zum äußersten Schaden der Unterthanen, und durch sie zum größten Schaden des Landes-Fürsten und der Landes-Creditoren gereicht.

§. 41.

zter Grund, daß, bey dem abgehenden Puncto legitimations und den bekantten Bestimmungen des Dauchendens die gültliche Beglegung dieser Sache vor der erkannten Commission nicht zu hoffen.

Daß nun durch die auswärtige Commission 1) die gültliche Beglegung dieser vor das ganze Land so verderblichen Streit-Sache, und also auch die Ruhe im Lande nicht befördert, sondern im Gegentheil zum äußersten Schaden des Landes-Fürsten, und Dero getreuen Unterthanen nur noch mehr vermehret werde, solches muß ein jeder Unbefangener sofort schon von selbst einsehen, wenn er erwoget:

- a) daß bey dem abgehenden Puncto legitimations um so weniger eine gültliche Beglegung sicher zu versuchen seye, (§. 33) als gewiß es ist, daß
- b) der Advocat Dauchendens, da er kein Brot hat, und bereits im Preussischen wegen seiner Malversationen cassiret ist, und nur noch von den von ihm verführten Anhalte-Bernburgischen Unterthanen lebet, mit seinem empörrischen Complot in dem zur Güte angeetzten Termino, die friedfertig gesinnten und wohlhabenden Unterthanen welche in Rücksicht ihres Vermögens, das sie dabey verlieren können, etwa Nachdenken hätten, überschreyen, und auf alle mögliche Weise sich bemühen wird, die Urtheil im Lande zu erhalten. (uu)

§. 42.

Cammer-Gericht in erster Instanz nicht, sondern bekanntlich an die Austrägen gehörigen anmaßlichen Beschwerden, mit dem obigen (§. 34. u. §. 9.) beliebigt conferiret.

(tt) Daß durch diese außergerichtliche Vorstellung die kurz vorhergehenden rechtskräftigen Urtheil vom 18ten September und 20ten November 1769 Kraft deren die klagenden Unterthanen an die einheimische Commission zurück verwiesen worden, nicht über den Haufen geworfen werden können, ist um so weniger einer weitern Ausführung behürftig, als der gegenseitige Anwalt, Dr. Scheurer, in seinem am 7ten Novemb. 1769 abgehaltnen Reces, selbst diesen Grundsatz anführet, daß, da die angezogenen Urtheil rechtskräftig wären, durch Exceptionen nicht aufgeschoben werden könnten, sondern ein in der Cammer-Gerichts-Ordnung begründetes Rechts-Mittel dagegen eingewendet werden müste; folglich nichts billiger ist, als daß man sich nur auf das so billige Edictum Praetoris: quod quisque juris in alterum statuerit &c. dahier beziehet.

(uu) Was in einem vollkommen ähnlichen Fall ein höchstpreisslicher Reichs-Hofrath vor ein adequates Mittel ergriffen, führet der gottselig verstorbene Reichs-Hofrath, Freyherr von Wenber, Tom. 3. Observ. Select. Relat. XV. nr. 30. S. 181. des mehrreyn an und aus.

§. 42.

II. Versetzt es sich von selbst, daß, wenn der geringe Theil der Rententen ver- mögend seyn sollte, die zum größten Vortheil des Landes errichtete landesherrliche Declaration üben haufen zu werfen; somit das durch den Krieg schon genug ener- vierte Land von neuen in Unruhe, Verwirrung und Kosten zu setzen; Se. Hoch- fürstliche Durchlaucht alsdenn auch ihrer Seits nicht weiter an selbige gebunden sind, sondern von Dero Unterthanen die vielen Tonnen Goldes mit Interessen wiederum zurück fordern können, und werden, womit sowol der Höchstselig verstorbene Herr, als auch Se. jetzt regierende Hochfürstliche Durchl. dem Lande unter der Bedingung, daß es sämtliche Unterthanen erkennen würden, soulagiret haben; dahingegen anse- ders erwarten wollen, welchergestalt die Unterthanen gegen Höchstselben erst diese Präjudicial-Frage ausmachen werden, ob Sie vor die Rechnungs-Beamten, welche nicht einmal bey Ihrer Regierung bestellt worden, wegen der angeblich untergeschla- gen Gelder zu stehen schuldig sind, oder nicht? (xx)

§. 43.

Rechnen nun die Rententen außer der sehr großen Natural-Lieferung, die ehester Tagen besonders liquidiret werden sollen,

- a) die 264992 Rthlr. 22 gl. womit der Höchstselige Herr dem Lande unter der angezogenen Bedingung, daß es sämtliche Unterthanen dankbarlich erkennen würden, bezeugsprungen,
- b) die 100000 Rthlr. mit den Interessen vom 18ten März 1760 welche der Höchstselige Herr dem Lande ex propriis vorgeschossen, (yy)
- c) noch 66000 und abermals 10000 Rthlr. welche dem Lande noch nicht ange- rechnet worden; ferner
- d) den übernommenen Drittel mit 150549 Rthlr. einschließlic der 21109 Rthlr. womit die Herrschafel. angeblischen contribuablen Grundstücke auf einmahl frey gemacht worden;
- e) das Capital, welches der Cassé alle Jahr mit 2314 Rthlr. entgehét, wenn die Salaristen, nach aufgehobener landesherrlichen Declaration, nicht weiter zu contribuiren angehalten werden, (zz) und
- f) die 1000 Rthlr. welche den letzteren für ihre vielen bey dieser Krieges-Contribu- tions-Sache vorkallenden besondern Arbeiten des Jahres bezahlet werden müssen, zusammen, die alsdann dem Lande, wenn die oft angezogene landesherrliche Decla- ration nicht weiter gelten soll, theils entgehén, theils compensando angerechnet, und von dem Lande condiciret werden können; so muß ihnen von der landesherrlichen Decla- ration abzugehen, oder die Facta des Höchstseligen Herrn weiter zu attaquiren, um so mehr der Unföhm vergehen, als III) alle die von den noch klagenden Unter- thanen formirten Monita, wenn sie auch alle für sie entschieden würden, gegen vorsehende Summen um so weniger zu achten sind, je gewisser es ist,

§

daß

2ter Grund, daß Anhalts- Vererbung, da es, so bald die auswärtige Commission ins Land rück nicht weiter an die landesherrliche Declaration gebunden, die vielen vorge- schossenen Tonnen Gol- des repetiren, und anse- ders die Prä- judicial-Frage ausmachen lassen wird, ob es für die angelegten Rechnungs- Beamten zu stehen schul- dig;

3ter Grund, daß die von den Rentiten formirten Monita, wenn sie auch alle für sie ent- schieden wü- den,

(xx) Freyherrn von Cramers, Nebenstunden 2ter Tom, Abhandlung 8. §. 12. am Ende S. 138.

(yy) Man sehe unter den, der ostangezogenen Deductions-Schrift begelegten neuen Urfun- den, die relevanten Bezeugen unter der Zahl 32. bis 36.

(zz) Gegen diese großen Summen sind also alle die Summen, womit mächtigere Reichs- fürsten ihren dankbaren Unterthanen, nach den öffentlichen Zeitungen, bey dem letztern Kriege unter die Arme gegriffen, gar nicht zu achten, und kann also wol keine größere Undankbarkeit in der Welt erdacht werden, als die Anhalt-Vererbung- sachen unruhigen Unterthanen gegen den besten Landes-Fürsten durch diesen wi- darrrechtlichen Proceß ausüben.

gegen die ihnen com-
pensando und
sonsten einze-
gen zu stellen
den Summen,
in kein Wer-
hältniß kom-
men; folglich

daß selbst die Landtags-Decesses von 1611, 1628, und 1652 (aaa) welche die Klagen-
den Unterthanen, wiewol höchst irrig, für sich allegiren, und also auch notwendig gegen
sich gelten lassen müssen, für Se. regierende Hochfürstl. Durchl. dahin das Wort reden,
daß die Fürsten von Anhalt zu Bezahlung der Kriege-Contributions-Schulden, nach
den klaren Worten dieser Landtags-Decesses, nicht verbunden sind, sondern die Unter-
thanen, wie die eigenen Worte des Landtags-Decesses von 1628 lauten,

**außer den ordinären Contributionen, nach Anweisung einer sonderbaren
Taxe und Anschlags, so hierüber NB. durch unsere Fürstliche Com-
missarien gefaßt werden soll.** —
nicht nur so lange contribuiren sollen, bis jene bezahlet, sondern auch so lange damit
fortfahren sollen, bis, wie die ferneren eigenen Worte des Decesses lauten:

Was die Fürstliche Herrschaft an Durchzugs-Kosten, oder sonsten zur Landes-
Nothdurft verlegt, und noch nicht wieder Erstattung empfangen, wieder ein-
gebracht worden;

folglich die Conditionem indebiti der in vorstehenden unter den Buchstaben a bis f,
bemerkten Posten bestens begründen.

S. 44.

Hiertens,
die Renten-
ten nur der-
geßlich klagen,
und sich unno-
thige schwere
Kostē machen
werden; da-
hingegen

stens ihre
Wolfsahrt nur
allein in dem
aufrichtigen
Einverständ-
niß mit ihrem
besten Landes-
Fürsten fin-
den können;

Diesemnach werden doch IV. die Renten-ten in alle Ewigkeit gegen ihren Durch-
lauchtigsten Landes-Fürsten mit allem Processiren n. chrs. auszurichten vermö-
gend seyn; und es ergiebt sich also hieraus der Schluß von selbst, daß den vertrie-
nen Anhalt-Bernburgischen Unterthanen nichts anders anzurathen seye, als daß sie die
von ihrem Durchlauchtigsten Landesfürsten großmüthig errichtete, und bereits erfüllte
Landesherrliche Declaration auch ihrer Seits erfüllen, und in deren Gemäßheit, wann
sie anders weiser wollen, ihr Heil einzig und allein gegen die Rechnungs-Beamten
und die Ritterschaft versuchen; dahingegen V. ihre Wolfsahrt nur dadurch
zu erhalten suchen, daß das aufrichtige Einverständniß zwischen dem Landes-
Fürsten und Unterthanen wieder her und feste gestellt werde, damit Se.
regierende Hochfürstl. Durchl. bey Ihrer großen Fürstlichen Hulde und Milde, nicht
gehindert werden, fernere Großmuth und landesväterliche Vorforge gegen Ihre un-
danckbaren Unterthanen zu zeigen, davon doch noch die sehr kürzlich aus landesväterlicher
Vorforge vorgenommenen Verbesserungen des Justiz-Weßens wahre Proben darstellen.

S. 45.

zu welchem
Ende Anhalt-
Wens. sechs-
tens bereit ist,
auf einen ho-
hen Senat in
dieser Kriege-
Contributi-
ons-Sache zum rechtli-
chen Aus-
spruch zu com-
promittiren.

Und damit ein hoher und fürtrefflicher Senat noch mehr überzeugt werden möge,
daß Se. regierende Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Bernburg, nach höchster ange-
stammten freidfertigen Besinnung nichts mehr wünschen, als wie Sie Dero vertriebene
und durch gemüthsichtige Advocaten verführte Unterthanen auf das kürzeste wiederum
auf den rechten Weg gebracht sehen, und solchergestalt das den letzteren augenscheinlich
bevorstehende traurige Schicksal von selbigen abwenden mögen; so sind höchst dieselben
im Vertrauen auf Dero gerechte Sache VI. bereit, auf den vorigen hohen
Senat, in dieser Kriege-Contributions-Sache zum rechtlichen Ausspruch
zu compromittiren, falls die klagenden Unterthanen ein gleiches zu thun sich
getrauen sollten, dabey Sie, nach der gegen das höchstpreisl. Reichs-Cammer-
Gericht tragenden unverbrüchlichen Hochachtung, zuversichtlich hoffen, hierunter ein
so ehrende gerechtest erhört zu werden, als Hochdasselbe schon mehrmalen in dero
gleichen

(aaa) f. die neuen und sehr relevanten Beilagen zur Deubuctionschrift unter der Zahl 29.
30. 31. und 37.

gleichen wichtigen Sachen unmittelbar einen gültlichen Vergleich mit dem glücklichsten Erfolg, wie z. E. in Sachen des Prälaten zu Meresheim gegen Dettingen, versucht hat, und dieses im gegenwärtigen Fall, zumal nach interponirten Remedio restitutionis in integrum, von Höchstdemselben weit eher und mit wenigeren Kosten, als von einer Kaiserlichen Commission, bewerkstelliget werden kann; (bbb) sonsten aber auch nichts neues ist, daß Rechnungs-Sachen unmittelbar bey diesem höchstpreislichen Reichs-Cammer-Gericht abgethan werden. (ccc)

§. 46.

Aus allen diesen angeführten sehr erheblichen Geschichts- und Rechts-Gründen hoffet, wünschet und bittet Anhalt-Bernburg, daß die von ihm zum eigenen wahren Besten seiner klagenden Unterthanen gegen die Urtheil vom 1ten Junii laufenden Jahres, förmlich interponierte Restitution, so viel die auswärtige Commission anlanget, dahin möge erkannt werden, daß es bey der von diesem höchsten Reichs-Gericht durch rechtskräftige Decrete und Urtheilen bestätigten, wie auch selbst von den noch renitirenden Unterthanen angenommenen, und nach Art eines Compromissus errichteten landesherrlichen Declaration sein Verwenden, und also dieser zu Folge die Revidenten bey der einheimischen landesfürstlichen Commission gegen die Rechnungs-Führer und Beamten, als den eigentlich beklagten Theil, ihre vorhin reservirte Competenz Deduction in einem sub praesudicio anzusehenden Termino einreichen, daselbst nach eingekommener Antwort des beklagten Theils anfordere die Verschickung der Acten gewärtigen, und hiernächst allenfalls ihren Recurs an dieses höchste Reichs-Gericht nehmen, oder wofern es einem hohen und fürtrefflichen Senat gefälliger seyn sollte, unmittelbar bey diesem höchsten Reichs-Gerichte zur Entscheidung gegen den, in der landesherrlichen Declaration Art. IV. benannten beklagten Theil einreichen, in zwischen aber die bis hiehin verursachten Unkosten ersetzt werden.

(bbb) Ferd. Willh. Brandt, in Diss. de amicae inter litigantes compositionis tentatione, quatenus speciatim in supremo Camerae Imperii Judicio eam institui & petradari expediat, Cap. 5. §. 77. & 98.

(ccc) Freyherrn von Eranters, Nebenstunden Tom. 93. Abthandl. 3. C. 60.



18

[Faint, illegible title text]

[Faint, illegible text block]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text block]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]



M 78 M 335, Kapsel (175)

ULB Halle

3

003 920 844





D. g. 48

Kurze Vorstellung

der

Geschichts- und Rechts-Gründe,

womit das,

in der einiaa Muncte der am höchstpreislischen Reichs-Cammer-Gericht

am laufenden Jahres eröffneten Urtheil,

in Sachen

Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg,

Hochfürstl. Durchl.

entgegen

ten Bernburgischen Deputirten einiger

klagenden Unterthanen,

per praestando debitam obedienciam &c. S. C.

krieges-Contributions-Sache betreffend,

Rechtsmittel der Restitution begründet wird.

Bedruckt im Jahr 1770.



*Georg. & Georg. F.
2/105.*